
4. Oktober 2011

BMF-010313/0647-IV/6/2011

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0980, Arbeitsrichtlinie Zolllager und Verwahrungslager

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0980 (Arbeitsrichtlinie Zoll- und Verwahrungslager) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 4. Oktober 2011

0. Einführung

0.1. Anwendungsbereich

Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind die Zolllager und das Zolllagerverfahren, das zu den Nichterhebungsverfahren und zugleich zu den bewilligungspflichtigen Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zählt.

Ferner befasst sich diese Arbeitsrichtlinie mit Verwahrungslagern, demnach mit Orten, die dauernd für die Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren zuglassen sind. Nicht Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind die Freilager und Freizonen, für die im Anwendungsgebiet kein wirtschaftlicher Bedarf mehr gegeben ist.

0.1.1. Vorübergehende Verwahrung

Hinsichtlich der Bestimmungen über die vorübergehende Verwahrung beschränkt sich diese Arbeitsrichtlinie auf die Vorschriften für die Bewilligung und Betreibung von Verwahrungslagern und deren verfahrenstechnischer Abgrenzung zu der an zugelassenen Warenorten möglichen kurzzeitigen Einzelverwahrung.

0.2. Zweck der Arbeitsrichtlinie

Die Arbeitsrichtlinie Zoll- und Verwahrungslager dient der bundesweit einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften über Zolllager und Verwahrungslager. Zitierungen werden nur dort verwendet, wo der Hinweis auf die konkrete Rechtsgrundlage zweckmäßig oder von besonderer Bedeutung ist.

Die Arbeitsrichtlinie erläutert und interpretiert wo erforderlich die einschlägigen Rechtsgrundlagen und gibt Standards für die praktische Umsetzung von Zoll- und Verwahrungslagern im Anwendungsgebiet ([§ 3 ZollR-DG](#)) vor. Abweichungen von den Standards sind im Einzelfall nicht ausgeschlossen, jedoch ist bei beabsichtigten Abweichungen der bundesweite Fachbereich zu befassen.

0.3. Rechtsgrundlagen

0.3.1. Zolllager

Gemeinsame Bestimmungen für mehrere wirtschaftliche Zollverfahren

- Artikel 84 bis 90 Zollkodex (ZK)
- Artikel 496 bis 523 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)

- Anhang 67 ZK-DVO (Vordrucke für Anträge und Bewilligungen)
- Anhang 68 ZK-DVO (Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Inhaber zum anderen ohne Beendigung des Verfahrens)
- Besondere Bestimmungen zum Zolllagerverfahren
- Artikel 98 bis 113 Zollkodex (ZK)
- Artikel 524 bis 535 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)
- §§ 63, 64 und 98 Zollrechts-Durchführungsgesetz
- Anhang 71 ZK-DVO (Informationsblatt INF 8)
- Anhang 72 ZK-DVO (Liste der üblichen Behandlungen nach Art. 531 und Art. 809 ZK-DVO)

0.3.2. Verwahrungslager

- Art. 50 bis 55 ZK
- Art. 185 bis 187a ZK-DVO

0.3.3. Leitlinien

Neben den verbindlichen Rechtsvorschriften sind auch die Leitlinien für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung zu beachten:

- ABl. Nr. C 269 vom 24.09.2001 S. 1–50
- ABl. Nr. C 219 vom 07.09.2005 S. 7–18 (Ergänzung)

0.4. Wirtschaftliche Bedeutung von Zoll- und Verwahrungslagern

0.4.1. Zolllager

In Zolllagern können gelagert werden

- Nichtgemeinschaftswaren ohne Erhebung von Einfuhrabgaben und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen, es sei denn, die Maßnahmen knüpfen unmittelbar an die Verbringung von Waren ins Zollgebiet;
- Gemeinschaftswaren, für die ein Erlass oder eine Erstattung beantragt wird, soweit der Erlass oder die Erstattung grundsätzlich die Ausfuhr erfordert;

- Gemeinschaftswaren, für die mit ihrer Überführung in das Verfahren bereits Maßnahmen angewendet werden können, die eigentlich an die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet anknüpfen (Erstattungslagerung, Ausfuhrerstattung).

Die Nichterhebung erstreckt sich auch auf die sonstigen Eingangsabgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)).

Zolllager können somit folgende wirtschaftliche Funktionen erfüllen:

- Kreditfunktion,
- Zwischenlagerfunktion,
- Transitlagerfunktion,
- Ausfuhrlagerfunktion.

Bei Vorliegen eines entsprechenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann zudem bewilligt werden, dass

- andere als die unter Abschnitt 0.4.1. (zweiter und dritter Aufzählungspunkt) genannten Gemeinschaftswaren in Zolllagern gelagert werden;
- Nichtgemeinschaftswaren in Zolllagern im Zollverfahren der aktiven Veredelung veredelt oder gelagert werden;
- Nichtgemeinschaftswaren in Zolllagern im Zollverfahren der Umwandlung umgewandelt oder gelagert werden.

In allen drei genannten Fällen befinden sich die Waren nicht im Zolllagerverfahren. Um die zollamtliche Überwachung zu erleichtern, können die Zollbehörden aber in der Bewilligung anordnen, dass die genannten Waren zwecks Abgrenzung der Verfahren in den Bestandsaufzeichnungen erfasst und entsprechend gekennzeichnet werden.

Zolllager können nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften auch für die nachstehenden Lagerzwecke genutzt werden:

- Vorratslager,
- Interventionslager,
- Verbrauchsteuerlager.

Umsatzsteuerlager sind im Anwendungsgebiet derzeit nicht eingerichtet.

0.4.2. Verwahrungslager

Die vorübergehende Verwahrung ist weder Zollverfahren noch zollrechtliche Bestimmung, sondern eine Rechtsstellung, in dem sich Nichtgemeinschaftswaren vom Zeitpunkt ihrer Gestellung bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung befinden. Waren in vorübergehender Verwahrung dürfen ausschließlich an den von den Zollbehörden zugelassenen Orten und unter den von ihnen festgelegten Bedingungen gelagert werden. Aus der Rechtsstellung und der Befristung der vorübergehenden Verwahrung ergibt sich, dass Verwahrungslager in Abgrenzung zu den Zolllagern primär dem Warenumschlag von Nichtgemeinschaftswaren dienen, nicht aber für die längerfristige Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren konzipiert sind. Daher sind für die in Verwahrungslagern gelagerten Waren im Vergleich zum Zolllagerverfahren deutliche Einschränkungen (zB befristete Lagerung, keine üblichen Behandlungen, kein vorübergehendes Entfernen aus dem Lager) gegeben.

0.5. Abkürzungen

ZK	Zollkodex
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
<u>ZollR-DG</u>	Zollrechts-Durchführungsgesetz
<u>ZollR-DV 2004</u>	Durchführung des Zollrechts
NCTS	New Computerised Transit System
Zolllager Typ E (d)	Zolllager des Typs E, das nach den für das Lager des Typs D geltenden Vorschriften geführt wird (artikelbezogene Bestandsführung, Festhaltung der Bemessungsgrundlagen bei der Einlagerung, Anschreibeverfahren zur Überführung in den freien Verkehr)
Zolllager Typ E (s)	Zolllager des Typs E, das sendungsbezogen, und nicht nach den für das Lager des Typs D geltenden Vorschriften geführt wird
ARL	Arbeitsrichtlinien
CC/ZV	Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (Zollamt Linz Wels)
ENS	Summarische Eingangsanmeldung ("Entry Summary Declaration")

0.6. Begriffsbestimmungen

0.6.1. Zolllager

Als Zolllager gilt jeder von den Zollbehörden zugelassene und unter zollamtlicher Überwachung stehende Ort, an dem Waren unter den festgelegten Voraussetzungen gelagert werden können.

0.6.2. Verwahrungslager

Verwahrungslager sind Orte, die dauernd für die Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren zugelassen worden sind.

0.6.3. Öffentliche Zolllager

Öffentliche Zolllager sind Zolllager, die jedermann für die Lagerung von Waren zur Verfügung stehen. Bei den öffentlichen Zolllagern wird zwischen den Typen A, B und F unterschieden.

0.6.4. Private Zolllager

Private Zolllager sind Zolllager, die auf die Lagerung von Waren durch den Lagerhalter beschränkt sind, der zugleich auch Einlagerer ist. Der Lagerhalter/Einlagerer muss aber nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren sein. Bei den privaten Zolllagern wird zwischen den Typen C, D und E unterschieden.

0.6.5. Lagerhalter

Lagerhalter ist derjenige, der eine Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers erhalten hat.

0.6.6. Einlagerer

Einlagerer ist jene Person, die durch die Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren gebunden ist, oder die Person, der die Rechte und Pflichten dieser ersten Person übertragen worden sind.

0.6.7. Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen sind Unterlagen, gleich auf welchem Träger, die alle von den Zollbehörden für die Überwachung und Kontrolle des Zolllagerverfahrens benötigten Angaben und technischen Einzelheiten, insbesondere über die Bewegungen und den jeweiligen zollrechtlichen Status der Waren, enthalten.

0.6.8. Sendungslager

Kennzeichnend für Sendungslager ist, dass die Bestandsaufzeichnungen auf Sendungs- bzw. Packstückebene geführt werden.

0.6.9. Artikellager

Kennzeichnend für Artikellager ist, dass die Bestandsaufzeichnungen auf Artikelebene geführt werden. Typische Artikellager sind Zolllager des Typs D und E, sofern letztere nach den Vorschriften des Typs D abgewickelt werden. Sendungs- und Artikellager sind gesetzlich

nicht definierte Hilfsbegriffe und dienen lediglich der einfacheren Unterscheidung verschiedener Zolllagertypen und dem damit verbundenen Umfang der Bestandsführung.

0.6.10. Übliche Behandlungen

Übliche Behandlungen sind zulässige Behandlungen an Lagerwaren, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen. Anhang 72 ZK-DVO enthält eine abschließende Liste der zulässigen üblichen Behandlungen.

0.6.11. Erstattungslagerung

Das im Art. 98 Abs. 1 Buchstabe b ZK beschriebene Verfahren.

0.7. Änderungsübersicht

- In die Neufassung der Arbeitsrichtlinien fließen die Erfahrungen und geänderten Rahmenbedingungen seit der Einführung des Informatikverfahrens **e-zoll** ein.
- Mit der Einführung von e-zoll wurde das Begünstigungspaket des **ermächtigten Lagerhalters** obsolet. Das Anschreibeverfahren im Zolllagerverfahren ist seither nur mehr bei zwingend zu führenden Artikellagern wirtschaftlich sinnvoll und wird daher nur mehr bei Zolllagern des Typs D und E(d) bewilligt.
- Die früheren **Lagerkennnummern** wurden durch Bewilligungsnummern (e-zoll Ordnungsbegriffe) und Lagernummern (Struktur: Typ/TIN/AT) ersetzt.
- In der Neufassung der Arbeitsrichtlinien wurde klargestellt, dass Zolllager des Typs E nicht zwangsläufig nach den Bestimmungen des Typs D und nicht stets als Artikellager in Verbindung mit dem Anschreibeverfahren zu bewilligen sind.
- Zwischen Zolllagern des Typs C und E wurde eine klarere Abgrenzung getroffen.
- Die unterschiedlichen Auflagen für die kurzzeitige **Einzelverwahrung** an zugelassenen Warenorten und der vorübergehenden Verwahrung in **Verwahrungslagern** wurden deutlicher dargestellt.
- Aus Gründen des gegenseitigen Bezugs und im Interesse einer konsolidierten Arbeitsrichtlinie wurde das **Handbuch Anforderungen an DV-Schemata/Bestandsaufzeichnungen** in die gegenständliche Arbeitsrichtlinie eingearbeitet.

- Das Merkblatt Zolllager - Zollsichere Einrichtung eines Zolllagers wurde unter der Lager Nr. Za 299 in die Formulardatenbank aufgenommen.
- **Die sicherheitsbezogenen Änderungen des Zollkodex** ([VO 648/2005](#) des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie der ZK-DVO ([VO 1875/2006](#) der Kommission; [VO 312/2009](#) der Kommission; [VO 169/2010](#) der Kommission) haben auch Änderungen der Bestimmungen über Form und Inhalt von summarischen Anmeldungen für die vorübergehende Verwahrung mit sich gebracht. Diese wirken sich jedoch in der Praxis nur bei Verwahrungslagern aus, die an den Amtsplätzen von Eingangszollstellen eingerichtet sind.
- Der **Prüfungskatalog Zolllager** wurde der Ressortstrategie für Arbeitsrichtlinien folgend in die FINDOK als interne Arbeitsrichtlinie ZK-0981 aufgenommen.

1. Verfahrensgrundsätze

1.1. Zolllagertypen

1.1.1. Öffentliche Zolllager

1.1.1.1. Typ A

Bei Zolllagern des Typs A liegen die im Abschnitt 1.2.1. genannten Verantwortlichkeiten, insbesondere die Führung von Bestandsaufzeichnungen, ausnahmslos beim Lagerhalter. Die Übertragung von Verantwortlichkeiten des Lagerhalters auf den Einlagerer gemäß Art. 102 Abs. 2 ZK ist bei Zolllagern des Typs A nicht zulässig.

Zolllager des Typs A müssen physisch (zB durch Zäune, Mauern, usw.) abgegrenzte Räumlichkeiten oder Lagerflächen sein und sind vom Lagerhalter außerhalb der Betriebszeiten unter Verschluss zu halten, es sei denn, dass aufgrund der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschluss besteht. Sofern eine ausreichende Sicherung durch den Lagerhalter gewährleistet ist, kann von einem zollamtlichen Mitverschluss ([§ 63 Abs. 2 ZollR-DG](#)) abgesehen werden.

Zolllager des Typs A können am Amtsplatz einer Zollstelle oder an zugelassenen Warenorten bewilligt werden. Sie sind grundsätzlich als Sendungslager zu führen und im Normalverfahren abzuwickeln. Vereinfachte Verfahren sind in Anbetracht der geringen Datenanforderungen für die Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren und der Vorteile von e-zoll grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Zolllagern des Typs A ist vom Lagerhalter grundsätzlich Sicherheit zu leisten. Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4.

1.1.1.2. Typ B

Bei Zolllagern des Typs B liegen die im Abschnitt 1.2.1. genannten Verantwortlichkeiten beim Einlagerer. Anstelle von Bestandsaufzeichnungen bewahrt die Überwachungszollstelle die Zollanmeldungen zur Überführung des Verfahrens auf. Zolllager des Typs B sind im Anwendungsgebiet aufgrund der zahlreichen Einschränkungen für den Einlagerer und des erhöhten administrativen Überwachungsaufwandes für die Zollbehörden nicht zu bewilligen. Auf die Beschränkungen und sonstigen Besonderheiten dieses Lagertyps wird in diesen Arbeitsrichtlinien daher nicht näher eingegangen.

1.1.1.3. Typ F

Bei Zolllagern des Typs F betreiben die Zollbehörden das Zolllager. Anstelle von Bestandsaufzeichnungen durch den Lagerhalter führen die Zollbehörden zollamtliche Aufzeichnungen.

Zolllager des Typs F sind nur auf den Amtsplätzen der Zollstellen und nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen einzurichten. Sie sind unter zollamtlichem Verschluss zu halten, als Sendungslager zu führen und im Normalverfahren abzuwickeln. Vereinfachte Verfahren sind im Anwendungsgebiet in Anbetracht der geringen Datenanforderungen für die Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren grundsätzlich nicht erforderlich. Von einer Sicherheitsleistung kann im Regelfall Abstand genommen werden.

Die Zollbehörden haben den Raum oder die Lagerfläche, der als Zolllager Typ F dient, sowie die näheren Bedingungen kundzumachen und durch Aushang zu verlautbaren. Zolllager des Typs F können nicht als Vorratslager nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) zugelassen werden. Die Lagerung von Waren in Zolllagern des Typs F ist kostenpflichtig ([§ 104 Abs. 1 ZollR-DG](#)).

1.1.2. Private Zolllager

1.1.2.1. Typ C

Zolllager des Typs C sind private Zolllager, für die keine der Besonderheiten der nachstehenden Typen D oder E gelten. Die Bestandsaufzeichnungen werden unter der Verantwortung des Lagerhalters, der zugleich Einlagerer, aber nicht zwangsläufig Eigentümer der Waren ist, geführt.

Zolllager des Typs C müssen physisch (zB durch Zäune, Mauern, Käfige, Tanks usw.) abgrenzbare Räumlichkeiten oder Lagerflächen sein und sind vom Lagerhalter außerhalb der Betriebszeiten unter Verschluss zu halten, es sei denn, dass aufgrund der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschluss besteht. Sofern eine ausreichende

Sicherung durch den Lagerhalter gewährleistet ist, kann von einem zollamtlichen Mitverschluss ([§ 63 Abs. 2 ZollR-DG](#)) abgesehen werden. Physisch nicht abgrenzbare Räumlichkeiten oder Lagerflächen sind ggf. als Zolllager des Typs E zu bewilligen.

Zolllager des Typs C sind als Sendungslager zu führen und im Normalverfahren abzuwickeln. Vereinfachte Verfahren sind in Anbetracht der geringen Datenanforderungen für die Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren und der Vorteile von e-zoll grundsätzlich nicht erforderlich. Zolllager des Typs C sind nur an zugelassenen Warenorten zu bewilligen. Bei Zolllagern des Typs C ist vom Lagerhalter, der zugleich Einlagerer ist, im Regelfall Sicherheit zu leisten. Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4.

1.1.2.2. Typ D

Bei Zolllagern des Typs D ist die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Auslagerung) zwingend im Anschreibeverfahren durchzuführen, was eine entsprechende Bewilligung gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK und die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 253c Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO oder den Status eines AEOC oder AEOF voraussetzt.

Bei der Überführung der Lagerwaren in den zollrechtlich freien Verkehr sind die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge anzuwenden, die im Zeitpunkt der Überführung in das Zolllagerverfahren maßgeblich waren (Art. 112 Abs. 3 erster Unterabsatz ZK)¹⁾. Der Beteiligte kann aber die Anwendung der zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung geltenden Bemessungsgrundlagen beantragen (Art. 112 Abs. 3 zweiter Unterabsatz ZK).

¹⁾ Beachte: Es ist jedoch immer der im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geltende Zollsatz anzuwenden.

Die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren (Auslagerung) kann, muss aber nicht im Anschreibeverfahren erfolgen.

Die Bestandsaufzeichnungen werden unter der Verantwortung des Lagerhalters, der zugleich Einlagerer, aber nicht zwangsläufig Eigentümer der Waren ist, geführt. Zolllager des Typs D sind als Artikellager zu führen.

Zolllager des Typs D müssen nicht unter Verschluss gehalten werden und sind nur an zugelassenen Warenorten zu bewilligen. Die Lagerorte sind entsprechend zu kennzeichnen (zB durch Bodenmarkierungen, Beschriftung, usw.). Bei Zolllagern des Typs D ist vom Lagerhalter, der zugleich Einlagerer ist, im Regelfall Sicherheit zu leisten. Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4.

1.1.2.3. Typ E

Bei Zolllagern des Typs E ist das Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Lagerung der Waren usw. nicht notwendigerweise an einem als Zolllager zugelassenen Ort erfolgt. Nichtgemeinschaftswaren können im Zolllager Typ E somit in das Zolllagerverfahren übergeführt werden, ohne dass diese in eine als Zolllager bewilligte, verschlussichere bzw. physisch abgegrenzte Räumlichkeit oder Lagereinrichtung verbracht werden müssen, zB Güterbahnhof, Teile eines Terminals. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens und die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens ergeben, sind durch entsprechende Bestandsaufzeichnungen und ggf. durch eine entsprechende Sicherheitsleistung zu gewährleisten. Die Bestandsaufzeichnungen beim Lagertyp E werden unter der Verantwortung des Lagerhalters, der zugleich Einlagerer, aber nicht zwangsläufig Eigentümer der Waren ist, geführt. Können Räumlichkeiten oder Lagerflächen (zB durch Zäune, Mauern, Käfige usw.) physisch nicht abgegrenzt werden, sind diese grundsätzlich als Zolllager des Typs E zu bewilligen. Der Antragsteller hat die Örtlichkeiten, die er für die Inanspruchnahme des Verfahrens nutzen möchte, im Bewilligungsantrag zu bezeichnen.

Per Definition ergibt sich bereits, dass Zolllager des Typs E nicht unter Verschluss zu legen sind. Die Lagereinrichtungen für ein Zolllager des Typs E sind nur an zugelassenen Warenorten zu bewilligen.

Zolllager des Typs E können entweder als Sendungslager oder unter Anwendung der Sonderbestimmungen für den Typ D als Artikellager (mit Anschreibeverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und unter Festhaltung der Bemessungsgrundlagen anlässlich der Einlagerung) geführt werden. Zwecks Unterscheidung der Verfahrensvarianten wird in dieser Arbeitsrichtlinie zwischen Sendungslagern E(s) und Artikellagern E(d) unterschieden.

Zolllager des Typs E(s) unterliegen dem höchsten Risiko und erfordern den höchsten Überwachungsaufwand. Sie sind nur besonders zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten, bei einer entsprechenden Qualität der Abläufe und entsprechender Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Mitarbeiter, zu bewilligen. Der AEOC oder AEOF-Status ist nicht Bedingung, aber ein Indiz für die erforderliche Zuverlässigkeit. Vom Lagerhalter, der zugleich Einlagerer ist, ist im Regelfall Sicherheit zu leisten. Zu den Ausnahmen siehe Abschnitt 1.4.

Im Falle der Bewilligung als Artikellager E(d) muss der Lagerhalter aufgrund der Verknüpfung mit dem Anschreibeverfahren Inhaber des AEOC- oder AEOF-Status sein oder die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 253c Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO nachweisen.

1.1.3. Verbot der Mehrfachnutzung

Derselbe Ort kann nicht für mehrere Zolllager gleichzeitig zugelassen werden. Dasselbe Zolllager kann auch nicht mehreren Lagerhaltern bewilligt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Verwahrungslager.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch

- die Bewilligung eines kombinierten Zoll- und Verwahrungslagers für ein- und denselben Lagerhalter (für Typen A, C und E(s));
- die Lagerung von Waren im Rahmen eines bewilligten Zolllagerverfahrens des Typs E an Örtlichkeiten, die als anderweitiger Zolllagertyp zugelassen wurden, soweit die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt wird und soweit dies zwischen den Bewilligungsinhabern und der Überwachungszollstelle bzw. den Überwachungszollstellen vereinbart wurde.

1.2. Pflichten und Verantwortlichkeiten

1.2.1. Verantwortlichkeiten des Lagerhalters

Der Lagerhalter ist dafür verantwortlich, dass

- die Waren während ihres Verbleibs im Zolllager nicht der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;
- die Pflichten, die sich aus der Lagerung der Waren im Zolllagerverfahren ergeben, erfüllt werden;
- und die in der Bewilligung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Lagerhalters zur Gefahrenvermeidung siehe Abschnitt 1.3.2.

1.2.2. Verantwortlichkeiten des Einlagerers

Der Einlagerer ist stets dafür verantwortlich, dass die Pflichten, die sich aus der Überführung in das Zolllagerverfahren ergeben, erfüllt werden.

1.2.3. Übertragung von Verantwortlichkeiten des Lagerhalters

Die Übertragung der Verantwortlichkeiten des Lagerhalters an den Einlagerer gemäß Art. 102 Abs. 1 ZK ist bei öffentlichen Zolllagern nur im Rahmen eines Zolllagers des Typs B möglich und somit im Anwendungsgebiet nicht vorgesehen.

1.2.4. Zollvertretung

Unbeschadet der dem Lagerhalter aus dem Betrieb eines Zolllagers und dem Einlagerer aus der Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens erwachsenden Pflichten, kann sich sowohl der Lagerhalter (zB hinsichtlich der Führung der Bestandsaufzeichnungen) als auch der Einlagerer (zB hinsichtlich Abgabe von Zollanmeldungen) eines Vertreters bedienen.

1.3. Sichere Einrichtung von Zolllagern

1.3.1. Verschlüsse

Zolllager des Typs A und C sind außerhalb der Betriebszeiten vom Lagerhalter grundsätzlich zu verschließen. Die Verschlüsse haben mit den von der bewilligungserteilenden Zollstelle zugeteilten Plombenzangen zu erfolgen. Über die Abnahme und Anlegung der Verschlüsse ist vom Lagerhalter ein Verschlussverzeichnis zu führen. Zollamtliche Mitverschlüsse können im Regelfall unterbleiben, es sei denn, die Überwachungszollstelle erachtet dies aufgrund der Art der gelagerten Waren, der konkreten Räumlichkeiten oder der konkreten Abläufe für erforderlich.

Verschlüsse sind nicht erforderlich bei

- Zolllagern des Typs D;
- Zolllagern des Typs E;
- anderen Lagertypen, wenn wegen der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschluss besteht ([§ 63 Abs. 3 ZollR-DG](#)). Die Beurteilung obliegt dem bewilligungserteilenden Zollamt.

1.3.2. Gefahrenvermeidung

Der Lagerhalter hat die Lagerräume instand zu halten und die erforderlichen Maßnahmen für die Abwendung und Bekämpfung von Feuersgefahr zu treffen. Der Lagerhalter hat Waren, deren Lagerung eine besondere Beaufsichtigung oder fachkundige Behandlung erfordert, bei denen die Gefahr einer Selbstentzündung oder Explosion besteht oder die durch Verbreitung starker Gerüche oder auf andere Weise für Menschen, für die übrigen Lagerwaren oder für die Umwelt schädigend sein können, sowie Gifte nur dann zur Einlagerung zu übernehmen, wenn das Zolllager mit den erforderlichen besonderen Einrichtungen für die Aufnahme solcher Waren versehen ist.

Ist die Lagerung gefährlicher Güter beabsichtigt, so sind in der Bewilligung entsprechende Auflagen zur Gefahrenvermeidung aufzunehmen. Wenn Lagerwaren eine Gefahr darstellen,

andere Waren schädigen können oder aus anderen Gründen besondere Einrichtungen benötigen, so kann in der Bewilligung festgelegt werden, dass diese nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten gelagert werden dürfen.

1.3.3. Merkblatt

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wurde in der Formulardatenbank ein Merkblatt für die zollsichere Einrichtung von Zolllagern aufgelegt, das als Richtlinie dienen soll (Lager Nr. 299). Die Zulassung von Abweichungen obliegt der bewilligungserteilenden Zollstelle.

1.4. Sicherheitsleistung

Im Anwendungsgebiet ist vom Lagerhalter im Regelfall Sicherheit zu leisten. Auf die allgemeinen Arbeitsrichtlinien betreffend die Sicherheitsleistung in ZK-1890 Abschnitt 2 wird verwiesen.

Von der Sicherheitsleistung kann vollständig Abstand genommen werden, wenn der Beteiligte Inhaber des AEOC oder AEOF-Status ist, oder wenn der Beteiligte bereits über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zolllagerverfahrens ohne schwerwiegende oder wiederholte Zollzuwiderhandlungen aufweisen kann.

1.4.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Als Bemessungsgrundlage ist der Wert der durchschnittlich im Zolllager befindlichen Nichtgemeinschaftswaren über den Zeitraum eines Geschäftsjahres heranzuziehen. Von dieser Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich ein Satz von 5% für die Berechnung der Sicherheit heranzuziehen. Dieser Satz gilt für übliche Speditions- und Handelswaren. Wird der Warenkreis der Lagerwaren in der Bewilligung eingegrenzt, ist der jeweils zutreffende spezifische Durchschnittszollsatz heranzuziehen.

1.4.2. Erstbewilligungen

Bei der Erstbewilligung eines Zolllagers ist von der Erfahrung und von den Angaben des Antragstellers, der der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht unterliegt, auszugehen. Ob sich der tatsächliche Warenumfang im Rahmen dieser Angaben bewegt, ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Lagerbetriebes zu prüfen. Bei zu geringem Sicherheitsbetrag ist dieser unter Wahrung des Parteiengehörs zu erhöhen.

1.4.3. Verringerung der Sicherheit

Sobald bei einem Lagerhalter mindestens zwei Jahresbestandsaufnahmen ohne wesentliche Beanstandungen abgeschlossen wurden, dieser seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen hinweisen, kann die Sicherheit über Antrag verringert werden. Der Umfang der Verringerung bis hin zu einer vollständigen Befreiung obliegt der Gesamteinschätzung der Überwachungszollstelle. Treten Hinweise auf eine Verschlechterung auf, ist die Angemessenheit des reduzierten Sicherheitsbetrages bzw. der vollständigen Befreiung umgehend zu überprüfen. Dies gilt sowohl für Wahrnehmungen der Überwachungszollstelle, als auch für Wahrnehmungen sonstiger am Verfahren beteiligter Zollstellen. Zur vollständigen Befreiung von der Sicherheitsleistung siehe Abschnitt 1.4.

1.4.4. Zolllager Typ D und E(d)

Für die Entnahme zum freien Verkehr im Rahmen der neben der Lagerbewilligung erforderlichen Bewilligung zum Anschreibeverfahren gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK ist eine Zahlungsaufschubbewilligung erforderlich. Die dafür erforderliche Sicherheit ist im Rahmen der Zahlungsaufschubbewilligung für das Anschreibeverfahren abzuführen. Sie ist nicht Gegenstand der Zolllagerbewilligung.

1.4.5. Beförderung von Waren gemäß Anhang 44c ZK-DVO

Bei der Beförderung von Waren, die ein erhöhtes Abgabenrisiko gemäß Anhang 44c ZK-DVO mit sich bringen, ist gemäß Art. 514 ZK-DVO eine Sicherheit zu leisten, die gleichwertige Garantien bietet, wie sie im Versandverfahren vorgesehen sind. Die Höhe der Sicherheit ist bereits im Zuge der Bewilligungserteilung zu berücksichtigen und zu bemessen. Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung (auch für AEOs) ist für diese Waren nicht möglich, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die vereinfachten Beförderungsbestimmungen im Rahmen des Zolllagerverfahrens gemäß Art. 511 bis 513 ZK-DVO verzichtet.

1.5. Bestandsaufzeichnungen

In der Bewilligung eines Zolllagers oder Verwahrungslagers ist die Führung von Bestandsaufzeichnungen anzuordnen. Bei Zolllagern des Typs F und bei Verwahrungslagern, die von den Zollbehörden betrieben werden, treten zollamtliche Aufzeichnungen an die Stelle der Bestandsaufzeichnungen. Die Bestandsaufzeichnungen haben grundsätzlich die im Art. 516 ZK-DVO aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Sofern die zollamtliche Überwachung dadurch nicht beeinträchtigt ist, können Abweichungen vereinbart und in der Bewilligung festgelegt werden.

Die Verpflichtung zur Führung von Bestandsaufzeichnungen erstreckt sich

- auf alle in das Zolllagerverfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren;
- auf alle auf Grundlage der gemeinsamen Marktorganisation in die Erstattungslagerung übergeführten Gemeinschaftswaren;
- auf sonstige in das Zolllagerverfahren übergeführte Gemeinschaftswaren, für die ein Erlass oder eine Erstattung von Einfuhrabgaben beantragt wird, soweit der Erlass oder die Erstattung grundsätzlich die Ausfuhr der Waren erfordert.

Sofern die zollamtliche Überwachung es erfordert, kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass auch andere als die vorbezeichneten Gemeinschaftswaren oder im Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung befindlichen Waren, die zwecks Nutzung des Zollagers in die Lagerräumlichkeiten oder Lagereinrichtungen verbracht wurden, in den Bestandsaufzeichnungen zu erfassen sind.

Aus den Bestandsaufzeichnungen muss der jeweils noch im Zolllagerverfahren befindliche Warenbestand jederzeit ersichtlich sein.

Der Lagerhalter hat der Überwachungszollstelle zu den in der Bewilligung festgelegten Zeitpunkten ein Verzeichnis der Lagerbestände (Lagerliste) vorzulegen. Darüberhinaus kann die Überwachungszollstelle dem Lagerhalter jederzeit eine Bestandsaufnahme anordnen. Inventuren sind der Überwachungszollstelle rechtzeitig anzuzeigen.

1.5.1. Automatisationsunterstützte Bestandsaufzeichnungen

Bestandsaufzeichnungen sind grundsätzlich automatisationsunterstützt zu führen. Die Bestands- und Evidenzführung hat nach den Richtlinien zu erfolgen, deren Struktur und Mindeststandards im Abschnitt 5 näher erläutert werden. Automatisationsunterstützte Lagerbestandsführungsprogramme sowie Versionsänderungen mit Auswirkungen auf die Buchungs- und Rechenlogik sind vor ihrer Verwendung dem CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Eine manuelle, nicht automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des bewilligungserteilenden Zollamtes und ist nur bei überschaubaren Lagerbewegungen zuzulassen.

1.5.2. Bestandsbuchungen und besondere Vermerke

Die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren sind unmittelbar nach ihrer Überlassung zum Zolllagerverfahren, im Falle der Beförderung nach Art. 512 Abs. 2 ZK-DVO spätestens nach ihrer Verbringung in das bewilligte Zolllager bzw. in die als Zolllager Typ E verwendeten

Lagereinrichtungen, in den Bestandsaufzeichnungen zu erfassen (Bestandszubuchung). Bei kombinierten Zoll- und Verwahrungslagern hat die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen für das Zolllagerverfahren zu erfolgen, sobald die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in das Verfahren angenommen wurde (Bestandsumbuchung). Als unmittelbare Erfassung gilt die Bestandsbuchung spätestens am auf die Verbringung in das Zolllager folgenden Arbeitstag.

Übliche Behandlungen oder das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zolllager sind in den Bestandsaufzeichnungen bei der jeweiligen Lagerposition zu vermerken.

Sollen die im Zuge von üblichen Behandlungen im Zolllagerverfahren angefallenen Kosten gemäß Art. 112 Abs. 2 ZK nicht in den Zollwert einbezogen werden, ist der Zollwert der Waren vor Durchführung der üblichen Behandlungen in den Bestandsaufzeichnungen zu vermerken.

Die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens (Bestandsabbuchung) hat spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem die Waren das Zolllager oder die Lagereinrichtung des Inhabers verlassen. Im Falle einer Beförderung gemäß Art. 512 ff ZK-DVO muss die Bestandsabbuchung spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Lagerwaren eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten. Die Bestandsabbuchung muss einen Hinweis auf die neue zollrechtliche Bestimmung enthalten.

Zur Anwendung des First In First Out (FIFO) Prinzips auf Bestandsbuchungen im Zolllagerverfahren siehe Abschnitt 1.10.

1.6. Zeitlich begrenzte Lagerung

Der Verbleib von Waren im Zolllagerverfahren ist zeitlich nicht begrenzt. In Ausnahmefällen können jedoch die Zollbehörden eine Frist setzen, vor deren Ablauf der Einlagerer die Waren einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuführen muss (Art. 108 Abs. 1 ZK).

Für die Erstattungslagerung gilt eine Beendigungsfrist von 6 Monaten.

1.7. Übliche Behandlungen

Im Zolllagerverfahren befindliche Waren können üblichen Behandlungen unterzogen werden, die ihrer Erhaltung, der Verbesserung ihrer Aufmachung und Handelsgüte oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen. Anhang 72 ZK-DVO enthält eine abschließende Liste der zulässigen üblichen Behandlungen.

Für in die Erstattungslagerung übergeführte Gemeinschaftswaren oder Interventionswaren sind übliche Behandlungen grundsätzlich ausgeschlossen, da eine Positivliste iSd Art. 98 Abs. 1 Buchstabe b ZK derzeit nicht existiert.

Übliche Behandlungen sind nach Möglichkeit bereits mit dem Bewilligungsantrag, ansonsten vor Beginn der Behandlung unter Angabe des zutreffenden Falles laut Anhang 72 ZK-DVO zu beantragen. Sie bedürfen, auch wenn sie pauschal bewilligt wurden, der vorherigen Mitteilung an die Überwachungszollstelle in der von ihr festgelegten Form (Art. 533 zweiter Absatz ZK-DVO). Jede übliche Behandlung ist in den Bestandsaufzeichnungen mit "LB" zu kennzeichnen.

Der Beteiligte hat sich vor Beginn der üblichen Behandlungen zu vergewissern, dass diese von den in Anhang 72 ZK-DVO genannten Fällen und von der Bewilligung abgedeckt sind.

Anhang 72 ZK-DVO, insbesondere der unter Nr. 19 normierte Auffangtatbestand, lässt einen beträchtlichen Interpretationsspielraum zu. Im Hinblick auf die im Anhang 72 ZK-DVO einleitend angeführte "Betrugsklausel" ist in Zweifelsfällen vor einer Bewilligung das BMF zu befassen.

1.8. Vorübergehendes Entfernen

Im Zolllagerverfahren befindliche Waren können für die Dauer von höchstens 3 Monaten vorübergehend aus dem Zolllager entfernt werden. Die Frist von 3 Monaten kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

Das vorübergehende Entfernen ist nach Möglichkeit bereits mit dem Bewilligungsantrag, ansonsten vor Beginn der Entfernung unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die vorübergehende Entfernung von Lagerwaren bedarf, auch wenn sie pauschal bewilligt wurde, der vorherigen Mitteilung an die Überwachungszollstelle in der von ihr festgelegten Form (Art. 533 zweiter Absatz ZK-DVO). Jede vorübergehende Entfernung ist in den Bestandsaufzeichnungen mit "VE" zu kennzeichnen.

Beispiele für Umstände, die ein vorübergehendes Entfernen rechtfertigen:

- eine übliche Behandlung kann nur außerhalb der Lagerräumlichkeiten vorgenommen werden, wie zB das Umfüllen von Flüssigkeiten;
- das Zolllager ist vorübergehend nicht nutzbar, wie zB bei dringend notwendigen Renovierungsarbeiten;

- eine Lagerware sollte vorgeführt oder erprobt werden, wie zB bei Probefahrten mit Kraftfahrzeugen, Ansicht von Waren außerhalb des Zolllagers.

1.9. Beförderung von Lagerwaren

Die Zollbehörden können zulassen, dass die in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren von einem Zolllager in ein anderes verbracht werden (Art. 111 ZK). Dies umfasst

- die Beförderung zwischen zwei in der selben Bewilligung zugelassenen Lagerstätten (ohne Verfahrenswechsel);
- die Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen (mit Verfahrenswechsel).

Die Einzelheiten sind in den Bestimmungen über das vereinfachte Beförderungsverfahren (Art. 511 bis 514 ZK-DVO iVm Anhang 68 ZK-DVO) geregelt.

Die Beförderungsverfahren gemäß Art. 511 bis 512 ZK-DVO sind immer amtswegig zu bewilligen. Die Beförderungsverfahren von im Zolllagerverfahren befindlichen Waren gemäß Art. 513 ZK-DVO sind nur auf Antrag zu bewilligen. Diese sind nur zulässig, wenn der Übernehmer (2. Bewilligungsinhaber) die beförderten Waren im Rahmen einer Bewilligung des Anschreibeverfahrens in das Zolllagerverfahren überführt. Dabei kann es sich sowohl um Nichtgemeinschaftswaren aus einem Zolllager als auch um Erzeugnisse oder unveränderte Waren aus einer Aktiven Veredelung oder einer Umwandlung oder um Waren aus einer vorübergehenden Verwendung handeln.

Die Detailauflagen dieses Verfahrens (Auswahl der Förmlichkeiten gemäß Anhang 68 ZK-DVO, ggf. Verwendung eines Informationsblattes INF 8, ggf. maßgeschneiderte Förmlichkeiten) sind abhängig vom konkreten Zolllagertypen und in den Bewilligungen abzustimmen. Sind mehrere Mitgliedstaaten von einem Beförderungsverfahren nach den Art. 511 bis 513 ZK-DVO betroffen, liegt ein Fall einer einzigen Bewilligung vor und es ist vor Erteilung der Bewilligungen ein Konsultationsverfahren (Art. 500 ZK-DVO) einzuleiten.

1.10. Nämlichkeitsprinzip

In Zolllagern gilt unbeschadet der Möglichkeit der gemeinsamen Lagerung (Abschnitt 1.11.) das Nämlichkeitsprinzip. Dies erfordert regelmäßig in der Bewilligung festzulegende Maßnahmen, um die im Zolllagerverfahren befindlichen Nichtgemeinschaftswaren identifizieren und von den sonstigen im Zolllager befindlichen Waren unterscheiden zu können. Verfahrenstypische Maßnahmen sind die physische Abgrenzung und/oder der

Verschluss des Lagers sowie die getrennte Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status oder unterschiedlicher Qualität. Zu den Verschlüssen siehe Abschnitt 1.3.1.

Das First In First Out (FIFO) Prinzip (Art. 520 ZK-DVO) ist bei gleichartigen Waren grundsätzlich auch auf das Zolllagerverfahren anzuwenden und steht dem Nämlichkeitsprinzip nicht entgegen. Soll eine tatsächlich nämlichkeitserhaltende (posten- bzw. artikelbezogene) Nämlichkeitssicherung erfolgen, ist dies in der Bewilligung im Einzelfall festzulegen.

Bei Artikellagern dient in erster Linie die Festhaltung der Warenbeschaffenheit und der Bemessungsgrundlagen als Mittel der Nämlichkeitssicherung.

1.11. Gemeinsame Lagerung

Gemeinsame Lagerung bedeutet die physisch nicht getrennte bzw. nicht trennbare Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren und Gemeinschaftswaren in einem Zolllager (zB Lagerung von Massengütern in Silos, Tanks, Kesseln, usw.). Die gemeinsame Lagerung kann bewilligt werden, sofern der zollrechtliche Status der im Lager befindlichen Waren nicht jederzeit festgestellt werden kann (zB Lagerung von Massengütern in als Zolllager zugelassenen Tanks, Silos oder sonstigen Behältern).

Als Voraussetzung gelten die allgemeinen Äquivalenzkriterien, dh.

- selber KN-Code,
- selbe Handelsqualität,
- selbe technische Merkmale.

Bei gemeinsamer Lagerung muss eine buchmäßige Trennung in den Bestandsaufzeichnungen erfolgen. Die gemeinsame Lagerung darf nicht zur Folge haben, dass im Hinblick auf die Zollanmeldung zu einer zollrechtlichen Bestimmung einem bestimmten zollrechtlichen Status eine höhere Bestandsmenge zugeordnet wird, als im physischen Bestand vorhanden ist.

In Verwahrungslagern und für Waren mit Vorfinanzierung (Erstattungslagerung) ist die gemeinsame Lagerung ausgeschlossen.

Auf Waren, die sich im Zolllager im Verfahren der Aktiven Veredelung oder der Umwandlung befinden, gelten die Bestimmungen über die gemeinsame Lagerung sinngemäß. Für die Umwandlung und die Aktive Veredelung ohne bewilligte Äquivalenz gelten diese

Bestimmungen allerdings nur in Bezug auf die gemeinsame Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren.

Zu beachten ist, dass in bestimmten Fällen zwar die gemeinsame Lagerung aufgrund der zollrechtlichen Bestimmungen über das Zolllagerverfahren, jedoch nicht die buchmäßige Trennung aufgrund präferenzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist (abhängig vom konkreten Präferenzabkommen, bzw. vom Gewerbe des Lieferanten).

1.12. Sonderbestimmungen zur Zollwertermittlung in Zolllagern

1.12.1. Lager- und Erhaltungskosten

Die Kosten für die Lagerung und Erhaltung der Lagerwaren werden unter den in Art. 112 Abs. 1 ZK genannten Voraussetzungen nicht in den Zollwert einbezogen.

1.12.2. Übliche Behandlungen

Die Kosten für übliche Behandlungen sowie ein allenfalls damit einhergehender Tarifsprung bleiben gemäß Art. 112 Abs. 2 ZK auf Antrag des Anmelders bei der Zollwertermittlung unberücksichtigt. In diesen Fällen sind die Bemessungsgrundlagen vor Beginn der üblichen Behandlungen in den Bestandsaufzeichnungen festzuhalten.

Zur Festhaltung der vor Beginn der üblichen Behandlungen maßgeblichen Bemessungsgrundlagen kann das Informationsblatt INF 8 (Anhang 71 ZK-DVO) verwendet werden.

Wird die Sonderregelung des Art. 112 Abs. 2 ZK nicht beantragt, so sind die im Zolllager angefallenen Kosten bzw. die durch übliche Behandlungen ggf. erzielte Wertschöpfung sowie ein durch übliche Behandlungen allenfalls eingetretener Tarifsprung bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

1.12.3. Zolllager Typ D und E(d)

Werden die Waren aus einem Zolllager Typ D oder E(d) im Rahmen des Anschreibeverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, sind die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Überführung in das Zolllagerverfahren gegolten haben. Dies setzt voraus, dass diese Bemessungsgrundlagen anlässlich der Überführung in das Zolllagerverfahren in der Zollanmeldung zum Zolllagerverfahren angegeben und durch Überlassung der Waren zum Verfahren anerkannt wurden.

Der Anmelder kann aber auch die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung geltenden Bemessungsgrundlagen beantragen (Art. 112 Abs. 3 ZK).

1.13. Verwahrungslager

1.13.1. Vorübergehende Verwahrung

Die vorübergehende Verwahrung ist ein Rechtszustand, in dem sich Nichtgemeinschaftswaren vom Zeitpunkt ihrer Gestellung bei der Eingangszollstelle oder an einem von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort bis zum Erhalt einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung befinden.

Die vorübergehende Verwahrung tritt somit ein

- anlässlich der Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft mit deren Gestellung;
- oder im Rahmen der Gestellung von im Versandverfahren beförderten Nichtgemeinschaftswaren bei der Bestimmungszollstelle bzw. an einem der Bestimmungszollstelle zugeordneten zugelassenen Warenort.

Verwahrungslager sind Orte, die dauerhaft für die vorübergehende Verwahrung zugelassen sind und unterliegen strenger Anforderungen als zugelassene Warenorte. Für Verwahrungslager bedarf es einer gesonderten Bewilligung. Die Vorübergehende Verwahrung an zugelassenen Warenorten, die nicht als Verwahrungslager oder Zolllager zugelassen sind, ist nur in Form der Einzelverwahrung zulässig.

1.13.2. Vorübergehende Verwahrung nach Versandverfahren

Werden Nichtgemeinschaftswaren in einem Versandverfahren zu einer Bestimmungszollstelle im Zollgebiet bzw. zu einem der Bestimmungszollstelle zugeordneten zugelassenen Warenort befördert und dort gestellt, so gilt die für die Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle bestimmte Versandanmeldung als summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 186 Abs. 10 ZK-DVO). Dies gilt sinngemäß auch für das NCTS.

Bei zugelassenen Empfängern gilt das Versandverfahren als beendet, sobald die Waren zusammen mit dem Versandbegleitdokument – Versandbegleitdokument/Sicherheit, das die Sendung begleitet hat, dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist unverändert an einem zugelassenen Warenort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind. Ab diesem Zeitpunkt befinden sich die (Nichtgemeinschafts-)Waren in der vorübergehenden Verwahrung.

1.13.3. Verwahrfrist

Die Verwahrfrist beträgt im Anwendungsgebiet unbeschadet der nachstehenden Sonderfälle 20 Kalendertage (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe b ZK). Die Frist beginnt mit Abgabe der summarischen Anmeldung zu laufen. Auf die Fiktion des Art. 186 Abs. 6 ZK-DVO wird verwiesen. Fristverlängerungen sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.

1.13.3.1. Einzelverwahrungsfrist

1.13.3.1.1. Grundsatz

Die Anforderungen an zugelassene Warenorte beschränken sich auf ein Mindestmaß an technischer und organisatorischer Infrastruktur, damit Waren umgeschlagen und im Rahmen des Informatikverfahrens **unmittelbar** einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden können. Sollen Nichtgemeinschaftswaren regelmäßig über die Dauer von 3 Kalendertagen hinaus gelagert werden, müssen die Warenorte unbeschadet der nachstehenden Sonderfälle entweder als Verwahrungslager oder als Zolllager zugelassen sein. In Abgrenzung zu den für Verwahrungslager oder Zolllager geltenden, strengerer Bestimmungen wird die formlose vorübergehende Verwahrung an zugelassenen Warenorten als **Einzelverwahrung** bezeichnet. Die allgemeine Einzelverwahrungsfrist von 3 Kalendertagen ist im Interesse einer bundesweit einheitlichen Vorgangsweise auf Grundlage des Art. 49 Abs. 2 ZK in der Bewilligung von zugelassenen Warenorten (Informatikbewilligung) festzulegen. Für die Dauer der Einzelverwahrung sind die von zugelassenen Empfängern zu führenden Eingangsregister als Aufzeichnungen über die vorübergehende Verwahrung ausreichend. Die zusätzliche Führung von Bestandsaufzeichnungen ist nicht erforderlich.

1.13.3.1.2. Sonderfälle

Eine über die 3-tägige Frist hinausgehende Einzelverwahrung an zugelassenen Warenorten ist nur zulässig, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbedingt erforderlich ist (zB Abfertigungshindernis). In diesen Sonderfällen ist mit Niederschrift (Za 7) vorzugehen. Bei der Beurteilung, ob ein begründeter Ausnahmefall gegeben ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

1.13.3.2. Verwahrfrist in Verwahrungslagern

Ist der zugelassene Warenort als Verwahrungslager bewilligt, kann die Verwahrfrist von 20 Kalendertagen vollständig ausgeschöpft werden. Die Gesamtverwahrfrist (Einzelverwahrung und ggf. Verwahrung im bewilligten Verwahrungslager) darf 20 Kalendertage nicht überschreiten. Spätestens nach Ablauf der dreitägigen Einzelverwahrungsfrist sind die Nichtgemeinschaftswaren entweder einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen oder

physisch in das Verwahrungslager zu verbringen und in den formellen Bestandsaufzeichnungen zu erfassen.

1.13.4. Bestandsaufzeichnungen

Für die Bewilligung von Verwahrungslagern ist die Führung von Bestandsaufzeichnungen anzuordnen, es sei denn, die Zollbehörden betreiben das Verwahrungslager selbst. Die Abschnitte 1.5. und 5 gelten hinsichtlich der Formalanforderungen für Bestandsaufzeichnungen sinngemäß auch für Verwahrungslager.

1.13.5. Sicherheitsleistung

Die Zollbehörden können verlangen, dass die Person, die die Waren in vorübergehender Verwahrung in Besitz hat, eine Sicherheit leistet. Bei Verwahrungslagern ist die Sicherheit vom Betreiber des Verwahrungslagers zu verlangen. Abschnitt 1.4. gilt sinngemäß für Verwahrungslager.

1.13.6. Behandlungen

Waren in vorübergehender Verwahrung (Einzelverwahrung oder Verwahrungslager) können im Hinblick auf die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten sollen, mit Zustimmung der Zollbehörden geprüft werden. Ebenso können Muster oder Proben entnommen werden (Art. 42 ZK iVm Art. 187a ZK-DVO).

Darüber hinaus dürfen Waren in vorübergehender Verwahrung nur solchen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind, ohne dass die Aufmachung oder die technischen Merkmale verändert werden. Die im Zolllagerverfahren zulässigen üblichen Behandlungen (Anhang 72 ZK-DVO) sind für Waren in vorübergehender Verwahrung nicht zulässig.

1.13.7. Nämlichkeit

In der vorübergehenden Verwahrung gilt das strikte Nämlichkeitsprinzip. In kombinierten Verwahrungs-/Zolllagern ist die gemeinsame Lagerung nur zulässig, wenn sich die betreffenden Nichtgemeinschaftswaren im Zolllagerverfahren befinden.

2. Bewilligung

2.1. Bewilligung von Zolllagern

2.1.1. Voraussetzungen

2.1.1.1. Bewilligungspflicht

Abweichend vom allgemein für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung geltenden Grundsatz bedarf nicht die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens, sondern der Betrieb eines Zolllagers einer Bewilligung der Zollbehörden (Art. 100 Abs. 1 ZK).

Bei Zolllagern des Typs E, bei denen die Lagerung von Waren nicht notwendigerweise an einen als Zolllager zugelassenen Ort gebunden ist, wird die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens und die Lagerung an den in der Bewilligung angegebenen Orten bewilligt. Bei Zolllagern des Typs F tritt an Stelle der Bewilligung die Kundmachung durch das betreibende Zollamt.

2.1.1.2. Ansässigkeit

Die Bewilligung eines Zolllagers wird nur in der Gemeinschaft ansässigen Personen erteilt.

Die Ansässigkeit in der Gemeinschaft (Art. 4 Z 2 ZK) wird begründet

- bei natürlichen Personen durch den normalen Wohnsitz;
- bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen durch den satzungsmäßigen Sitz, die Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung.

2.1.1.3. Persönliche Gewähr

Der Antragsteller muss die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bieten. Nähere Kriterien, wann diese Voraussetzung als erfüllt zu werten ist, fehlen sowohl in den verbindlichen Rechtsvorschriften als auch in den Erläuterungen. Orientierungspunkte, nicht jedoch zwingende Voraussetzung für die persönliche Zuverlässigkeit sind die allgemeine Vertrauenswürdigkeit des Antragstellers sowie die ordnungsgemäße kaufmännische Buchführung und regelmäßige Abschlüsse. Ein unmittelbarer Konnex zwischen dem Begriff der persönlichen Gewähr und den AEO-Kriterien gemäß Art. 5a Abs. 2 ZK besteht nicht. Der AEOC oder AEOF-Status ist aber als Indiz für die Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften zu werten.

Der Antragsteller hat jedenfalls glaubhaft darzulegen, dass der Zollverantwortliche und die am Verfahren beteiligten Mitarbeiter ausreichend Kenntnisse über die einschlägigen Zollvorschriften haben (zB durch Schulung, Training, Arbeitsanweisungen,

Ablaufbeschreibungen, usw.). Auf Erfahrungen aus den anderen Zollverfahren und Erkenntnissen des Risikomanagements kann zurückgegriffen werden. Zusätzlich können Informationen Dritter eingeholt werden (zB FA-Gutachten, KSV-Auskünfte). Durch Abstellung der innerbetrieblichen Organisation auf den jeweiligen Lagertyp muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt Klarheit über die Vorgänge im Zolllager besteht. Besonderes Augenmerk gilt hier dem Zusammenwirken von im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen und Bestandsführung.

Neben dem Zollverantwortlichen sind die an den Abläufen wesentlich beteiligten Personen, zB solche, die befugt sind, Verschlüsse anzulegen oder abzunehmen, in Hinsicht auf ihre allgemeine Vertrauenswürdigkeit zu überprüfen (zB Abfrage Finanzstrafkartei).

2.1.1.4. Wirtschaftlicher Bedarf und Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes

Im Bewilligungsantrag muss der wirtschaftliche Bedarf an einem Zolllager dargelegt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Verwaltungsaufwand für die Überwachung des Verfahrens im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Lagerhalters nicht gerechtfertigt ist. Der beantragte Zolllagertyp sowie das konkret angestrebte Verfahren (Normalverfahren, vereinfachte Verfahren) ist dabei zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit des Überwachungsaufwandes (Art. 86 ZK iVm Art. 527 Abs. 3 ZK-DVO) werden im Anwendungsgebiet nicht alle Zolllagertypen (zB Typ B) bzw. nicht alle rechtlich denkbaren Verfahrenskombinationen (zB Zollanmeldung im Normalverfahren bzw. Nutzung vereinfachter Verfahren nach Art. 76 ZK) angeboten, sondern nur jene, die einen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Vorteilen und Überwachungsaufwand gewährleisten.

Demzufolge sind im Anwendungsgebiet

- Zolllager des Typs B nicht zu bewilligen;
- Anschreibeverfahren bei Sendungslagern nicht zu bewilligen;
- Zolllager des Typs F nur im Einvernehmen mit dem BMF zu bewilligen;
- Kombinationen von Verwahrungslagern und Zolllagern des Typs D oder E(d) nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

2.1.1.5. Verbot des Einzelhandelsverkaufs

Zolllagerbewilligungen werden nicht erteilt, sofern die Räumlichkeiten des Zolllagers für Zwecke des Einzelhandelsverkaufs benutzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Einzelhandelsverkäufe, die unter Befreiung von den Einfuhrabgaben vorgenommen werden

- an Reisende im Reiseverkehr nach Drittländern,
- im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Abkommen,
- an Mitglieder internationaler Organisationen oder an NATO-Streitkräfte.

2.1.2. Bewilligungsantrag

2.1.2.1. Vorgespräch

Um die Bearbeitungszeiten von Anträgen möglichst kurz zu halten, ist vor der formellen Einreichung eines Erstantrages nach Möglichkeit ein Vorgespräch mit dem Beteiligten abzuhalten. Dabei sollte abgeschätzt werden, inwieweit der angestrebte Lagertyp den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen des Beteiligten entspricht. Ferner ist der Beteiligte insbesondere bei Neu anträgen über die wichtigsten Verfahrensabläufe zu informieren und auf etwaige Besonderheiten des Verfahrens hinzuweisen. Im Zuge des Vorgesprächs sind dem Beteiligten soweit noch nicht bekannt die Merkblätter zum Bewilligungsantrag und zur zollsicheren Einrichtung von Zolllagern auszuhändigen.

2.1.2.2. Förmlichkeiten

Wirtschaftsbeteiligte, die ein Zolllager betreiben wollen, müssen einen schriftlichen Bewilligungsantrag nach dem Muster gemäß Anhang 67 ZK-DVO stellen. Musteranträge und Merkblätter stehen in der Formulardatenbank des Bundesministeriums für Finanzen zur Verfügung:

Förmlichkeiten

Name	Vorlage/Formular	Quelle
Za 220	Antrag auf Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/ einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
Za 220-1	Antrag auf Bewilligung eines Zolllagers oder des Zollverfahrens bei einem Zolllager des Typs E - Zusatzblatt	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
Za 222	Merkblatt zum Bewilligungsantrag Zolllager	www.bmf.gv.at Formulardatenbank

Za 299	Merkblatt Zolllager - Zollsichere Einrichtung eines Zolllagers	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
--------	--	--

Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich sind (zB Lagepläne, Lagerskizzen, Lagerbeschreibungen, Baubeschreibungen, Firmenbuchauszug und Personaldatenblätter). Bei zu verschließenden Zolllagern sind dies insbesondere Lagepläne, aus denen die Zugänge zum Zolllager ersichtlich sind. Bei komplexen logistischen Prozessen (zB zentrale Auslieferungs- oder Konsignationslager, Anlieferung und Abholung durch verschiedene Verkehrsträger) ist dem Antrag eine Ablaufbeschreibung aller zollrelevanten und logistischen Prozesse beizufügen. Sonstige Unterlagen (zB Bankbürgschaften, gewerberechtliche Bewilligungen usw.) können im Bedarfsfall nachgereicht werden. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

Vom Antragsteller sind insbesondere Angaben darüber zu machen, in welcher Form die EDV-Aufschreibungen zur Bestandsführung vorgenommen werden. Bei zu verschließenden Zolllagern sind zusätzlich die beabsichtigten Öffnungs- bzw. Betriebszeiten, sowie die Form des beabsichtigten Zolllagerverschlusses im Antrag anzugeben.

Erachten die Zollbehörden die im Antrag gemachten Angaben als ungenügend, können sie weitere Auskünfte vom Antragsteller mittels Mängel- bzw. Ergänzungsauftrag verlangen. Bei derartigen inhaltlichen Mängeln oder sonstigen Formgebrechen ist mit Mängelbehebungs- bzw. Ergänzungsauftrag nach den Bestimmungen der [BAO](#) vorzugehen.

Bei Anträgen auf Änderung einer Bewilligung ist ein formloser schriftlicher Antrag ausreichend. Der Änderungsantrag muss einen Verweis auf die bestehende Bewilligung enthalten.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren (Art. 497 Abs. 3 ZK-DVO) ist auf das Zolllagerverfahren nicht anwendbar.

2.1.2.3. Zuständigkeit

Das gemeinschaftliche Zollrecht regelt nur den zuständigen Mitgliedstaat, in dem der Bewilligungsantrag einzubringen ist, greift jedoch nicht in innerstaatliche Zuständigkeitsregelungen ein. Letztere sind in den nationalen Rechtsvorschriften zu regeln.

Anträge auf Erteilung einer Zolllagerbewilligung sind in jenem Mitgliedstaat einzubringen, in dessen Bereich das Zolllager zugelassen werden soll. Bei einzigen Bewilligungen (Abschnitt 2.1.3.) ist jener Mitgliedstaat zuständig, in dessen Bereich die Hauptbuchhaltung geführt

wird, die auf Rechnungsprüfung gestützte Kontrollen des Verfahrens erleichtert und in dem zumindest ein Teil der in der Bewilligung vorgesehenen Lagerung vorgenommen wird. Treffen diese beiden Kriterien in keinem Mitgliedstaat zusammen, so ist jener Mitgliedstaat zuständig, in dem die Hauptbuchhaltung geführt wird (Art. 500 ZK-DVO).

Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilungen von zollrechtlichen Bewilligungen liegt bei den Zollämtern. Die örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung von Zolllagern richtet sich nach den Bestimmungen des [§ 63 ZollR-DG](#) (spezielle Norm) und [§ 54 ZollR-DG](#) (generelle Norm).

Für Bewilligungen des Typs A, B oder C sowie für Verwahrungslager ist demnach das Zollamt zuständig, in dessen Bereich das Lager gelegen ist. Sind hinsichtlich einer Lagerfläche (Wirtschaftsraum überschreitend) mehrere Zollämter betroffen, ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich sich der flächenmäßig größte Teil der Lagerfläche befindet. Liegen mehrere Lagerorte im Zuständigkeitsbereich verschiedener Zollämter, sind getrennte Anträge jeweils bei jenem Zollamt einzubringen und die Bewilligungen von jenem Zollamt zu erteilen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Lagerort befindet.

Für die Bewilligung des Typs D und E (beide Untertypen) ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Antragsteller einen Wohnsitz oder seinen Sitz hat – in Ermangelung eines solchen im Anwendungsgebiet das Zollamt Innsbruck.

Wird örtliche Unzuständigkeit festgestellt, ist der Antrag unverzüglich an das zuständige Zollamt abzutreten.

2.1.3. Einzige Bewilligungen

Einige Bewilligungen (Art. 1 Z 13 ZK-DVO) können nur für private Zolllager bewilligt werden.

Vor Erteilung einziger Bewilligungen für das Zolllagerverfahren ist immer die vorherige Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten im Wege des Konsultationsverfahrens (Art. 500 ZK-DVO) einzuholen. Zur Abwicklung des Konsultationsverfahrens mit den betroffenen Mitgliedstaaten ist das CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu befassen.

Die Vereinfachungen gemäß Art. 501 ZK-DVO (Konsultationsverzicht) sind auf das Zolllagerverfahren nicht anzuwenden.

2.1.4. Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen

Vor Erteilung der Bewilligung hat das zuständige Zollamt die Verfahrensgrundsätze (Abschnitt 1) sowie das Vorliegen der materiellen und formellen Bewilligungsvoraussetzungen (Abschnitt 2.1.1., Abschnitt 2.1.2. und Abschnitt 2.1.3.) zu überprüfen.

2.1.5. Lagerbesichtigung

Nach Prüfung der formellen Bewilligungsvoraussetzungen ist das beantragte Lager zu besichtigen. Im Zuge der Besichtigung wird die räumliche Ausgestaltung des Lagers in Bezug auf Lagertauglichkeit, Sicherheit und Gefahrenabwehr überprüft. Über die Ergebnisse der Besichtigung ist eine Niederschrift zu verfassen.

Befinden sich im Falle von Zolllagern des Typs D und E die Örtlichkeiten, welche als Zolllager bzw. Lagereinrichtungen zugelassen werden sollen, nicht im Zuständigkeitsbereich des bewilligungserteilenden Zollamtes, so ist ein Amtshilfeersuchen an jenes Zollamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten gelegen sind. Im Ersuchen sind genaue Angaben darüber zu machen, welche konkreten Überprüfungen im Zuge der Besichtigung vorgenommen werden sollen. Dem anfragenden Zollamt ist über die Ergebnisse der Besichtigung unverzüglich zu berichten und eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

2.1.6. Entscheidungsfristen

Die Entscheidungsfrist von 60 Kalendertagen (Art. 506 ZK-DVO) beginnt bei vollständigem Antrag mit dessen Einlangen beim zuständigen Zollamt, im Falle eines Mängelbehebungsauftrages mit dem vollständigen Einlangen der ergänzenden Informationen. Die Entscheidungsfrist von 60 Kalendertagen gilt nicht für einzige Bewilligungen.

2.1.7. Form und Inhalt der Bewilligung

Bewilligungen für das Zolllagerverfahren sind stets schriftlich und im formellen Bewilligungsverfahren zu erteilen. Form und Inhalt der Bewilligung richten sich nach dem Anhang 67 ZK-DVO. Das Merkblatt zum Bewilligungsantrag Zolllager gilt sinngemäß auch für die Bewilligungserteilung.

Für die Bewilligung ist das Standardset Set 121, für das Zusatzblatt das Set 116 zu verwenden. In der Bewilligung sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen das Zolllager betrieben wird. Spezielle Auflagen und Voraussetzungen (Art. 87 ZK), die nicht im Standardformular festgelegt werden können, sind in der Anlage zur Bewilligung aufzunehmen. Die bestehende Standardanlage ist bei Bedarf anzupassen.

2.1.8. Ordnungsbegriff und Kennnummer(n)

Zolllagerbewilligungen sind in der Kundenadministration zu hinterlegen. Für Zwecke der Zollabfertigung im Informatikverfahren ist für jede Zolllagerbewilligung in der

Kundenadministration ein Ordnungsbegriff zu vergeben, der auf der Bewilligung anzuführen ist.

Beispiel für einen Ordnungsbegriff:

AT10AUWC001AN5

Für jede bewilligte Lagerstätte ist zusätzlich eine der TIN nachgebildete Kennnummer zu vergeben (Struktur: Typ/TIN/AT)

Beispiel für eine Lagerkennnummer:

C AT0934714836873AT

Für jede Zolllagerbewilligung ist stets nur ein Ordnungsbegriff, abhängig von der Anzahl der bewilligten Lagerorte jedoch mehrere Lagerkennnummern zu vergeben.

Ordnungsbegriff und (zutreffende) Lagerkennnummer sind in der Zollanmeldung anzugeben.

2.1.9. Änderung der Bewilligung

Sind Bewilligungen amtswegig oder auf Antrag zu ändern, ist stets eine Neufassung der Bewilligung zu erstellen und in der Kundenadministration zu hinterlegen.

2.1.10. Wirksamkeit und Geltungsdauer der Bewilligung

Zolllagerbewilligungen werden grundsätzlich mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam. Bei privaten Zolllagern ist in Ausnahmefällen eine vorläufige, unvorgreifliche Bewilligung zulässig (Art 507 Abs. 1 ZK-DVO). Von dieser Möglichkeit ist nur in dringenden, wirtschaftlich begründbaren Fällen Gebrauch zu machen. Die Erteilung rückwirkender Zolllagerbewilligungen ist nicht zulässig.

Für Zolllagerbewilligungen wird keine Geltungsdauer festgesetzt.

2.1.11. Ablehnung

Ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt, so ist der Antrag unter Wahrung des Parteiengehörs (ZK-0060 Abschnitt 1.1.2.) abzulehnen.

2.1.12. Zurücknahme und Widerruf

Für die Zurücknahme und den Widerruf von Zolllagerbewilligungen gelten die allgemeinen Vorschriften des Zollkodex (Art. 8 ZK und Art. 9 ZK).

Auch bei Zurücknahme oder Widerruf von Zolllagerbewilligungen ist das Parteiengehör zu wahren.

Hinsichtlich des Widerrufs von Zolllagerbewilligungen wird auf die Möglichkeit eines zeitversetzten Wirksamkeitsdatums (Art. 9 Abs. 4 ZK) hingewiesen. Im Falle des Widerrufs ist eine Frist festzulegen, innerhalb der die bereits im Zolllagerverfahren befindlichen Waren einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen sind (Art. 4 ZK-DVO).

Im Falle des Widerrufs oder der Zurücknahme einer Zolllagerbewilligung ist eine abschließende (vollständige) Bestandsaufnahme durchzuführen.

2.1.13. Mitteilungspflichten

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Überwachungszollstelle Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

Beispiele für mitteilungspflichtige Ereignisse sind:

- beabsichtigte Vergrößerung/Verkleinerung des Zolllagers,
- neuer Zollverantwortlicher,
- Fehlmengen/Schwund,
- Insolvenzverfahren.

2.1.14. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Einlagerers (Art. 90 ZK) sowie des Lagerhalters (Art. 103 ZK) können mit Zustimmung der Zollbehörden auf eine andere Person übertragen werden.

2.2. Bewilligung von Verwahrungslagern

Die über die Einzelverwahrung (Abschnitt 1.13.3.1.) hinausgehende vorübergehende Verwahrung an zugelassenen Warenorten bedarf einer gesonderten Bewilligung eines Verwahrungslagers. Für die Bewilligung von Verwahrungslagern sind die materiellen und formellen Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen für Zolllager sinngemäß anzuwenden.

Die für Zolllager bestehenden Vorlagen (Antrag, Bewilligung, Anlagen) sind für Verwahrungslager sinngemäß anzupassen. Bei kombinierten Bewilligungen von Verwahrungslagern und Zolllagern muss aus der Bewilligung klar hervorgehen, dass das Zolllager gleichzeitig als Verwahrungslager zugelassen ist. Die Unterscheidung zwischen vorübergehender Verwahrung und Zolllagerverfahren in den Bestandsaufzeichnungen hat über unterschiedliche Leitzeichen zu erfolgen. Zu den Details siehe Abschnitt 5.

2.2.1. Zuständigkeit

Für die Bewilligung eines Verwahrungslagers ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich das Lager gelegen ist ([§ 63 ZollR-DG](#)).

Sind hinsichtlich einer Lagerfläche (Wirtschaftsraum überschreitend) mehrere Zollämter betroffen, ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich sich der flächenmäßig größte Teil der Lagerfläche befindet. Liegen mehrere Lagerorte im Zuständigkeitsbereich verschiedener Zollämter, sind getrennte Anträge jeweils bei jenem Zollamt einzubringen und die Bewilligungen von jenem Zollamt zu erteilen, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Lagerort befindet.

3. Abfertigung

3.1. Vorübergehende Verwahrung

3.1.1. Summarische Anmeldung

Nichtgemeinschaftswaren, die den Zollbehörden gestellt werden, müssen Gegenstand einer summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung (Abschnitt 1.13.1.) sein, deren Einzelheiten von den Zollbehörden festgelegt werden. Die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens bei der Gestellung von der Person oder für die Person abzugeben, die die Waren gestellt.

Für Nichtgemeinschaftswaren, die aus einem Drittland außerhalb eines Versandverfahrens in das Zollgebiet verbracht und bei den Eingangszollstellen gestellt werden, ergibt sich die Form der summarischen Anmeldung nach Maßgabe des Art. 186 Abs. 2 bis 10 ZK-DVO je nach Verkehrsart und Lage des Falles.

Werden Nichtgemeinschaftswaren in einem Versandverfahren von der Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert und dort gestellt, so gilt die für die Zollbehörden der Bestimmungszollstelle bestimmte Versandanmeldung als summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung. Dies gilt auch für die Gestellung an zugelassenen Warenorten im Rahmen einer Bewilligung des zugelassenen Empfängers (Art. 372 Abs. 1 Buchstabe e ZK-DVO).

Eine summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist nicht erforderlich, wenn spätestens zum Zeitpunkt ihrer Gestellung

- die Waren zu einem Zollverfahren angemeldet oder anderweitig einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden oder

- ein Nachweis erbracht wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt.

3.1.2. Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren in ein Verwahrungslager

Die bewilligten Abläufe müssen sicherstellen, dass der Betreiber des Verwahrungslagers von der Abgabe aller summarischen Anmeldungen für die vorübergehende Verwahrung bzw. von allen im Versandverfahren beförderten und bei der Zollstelle oder am zugelassenen Warenort gestellten Nichtgemeinschaftswaren Kenntnis erlangt.

Spätestens bis zum Ablauf der Einzelverwahrungsfrist (Abschnitt 1.13.3.1.) sind die gestellten Nichtgemeinschaftswaren entweder einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen oder physisch in das ggf. am Amtsplatz befindliche oder am zugelassenen Warenort bewilligte Verwahrungslager zu verbringen und in den Bestandsaufzeichnungen zu erfassen.

3.1.3. Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren aus einem Verwahrungslager

Die im Verwahrungslager gelagerten Nichtgemeinschaftswaren sind spätestens zum Ablauf der Verwahrfrist von 20 Kalendertagen einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Die Zollförmlichkeiten richten sich nach der beantragten zollrechtlichen Bestimmung. Die Frist kann in berücksichtigungswürdigen Gründen über Antrag verlängert werden. Eine Fristüberschreitung stellt eine Pflichtverletzung aus der vorübergehenden Verwahrung dar, für die eine Zollschuld nach Art. 204 ZK entstehen kann. Auf die Heilungsmöglichkeit gemäß Art. 859 Z 1 ZK-DVO wird verwiesen.

Im Falle der Wiederausfuhr ist im Gegensatz zum Zolllagerverfahren keine Wiederausfuhranmeldung, sondern eine Zollanmeldung zum Versandverfahren erforderlich. Befindet sich das Verwahrungslager unmittelbar an einer Ausgangszollstelle, ist anstelle der Zollanmeldung zum Versandverfahren eine summarische Ausgangsanmeldung (EXS) erforderlich (Ausnahme: Schweiz und Liechtenstein).

3.2. Zolllagerverfahren

3.2.1. Überführung in das Zolllagerverfahren

3.2.1.1. Zollanmeldung

Für die Überführung von Waren in das Zolllagerverfahren ist eine Zollanmeldung erforderlich. Hinsichtlich Form und Umfang der Zollanmeldung sind die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien Zollanmeldung allgemein, ZK-0610, sowie Zollanmeldung im Informatikverfahren, ZK-0612, zu beachten. An zugelassenen Warenorten ist die Zollanmeldung zum Zolllagerverfahren stets im Rahmen des Informatikverfahrens

abzugeben. An den Amtsplätzen der Zollämter können die Zollanmeldungen auch schriftlich mittels Einheitspapier (Lager-Nr. Za 58) oder mittels Lagerblatt/Niederlageschein (Lager-Nr. Za 106) abgegeben werden. Mündliche Zollanmeldungen sowie Zollanmeldungen durch andere Form der Willensäußerung sind im Rahmen des Zolllagerverfahrens ausgeschlossen.

Bei der Überführung in Zolllager des Typs A, C, Typ E(s) und F ist das Anschreibeverfahren im Anwendungsgebiet nicht vorgesehen.

Bei Zolllagern des Typs D und E(d) kann die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren im Rahmen des Anschreibeverfahrens oder im Normalverfahren abgegeben werden. Die zum Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in das Zolllagerverfahren geltende Beschaffenheit, die Menge und der Zollwert sind in der Zollanmeldung anzugeben (Art. 112 Abs. 3 ZK).

3.2.1.2. Daten der Zollanmeldung

Abhängig von Lagertyp und Verfahren (Zolllagerverfahren allgemein oder Lagerung mit Vorfinanzierung/Erstattungslagerung) bestehen unterschiedliche Datenanforderungen für die Zollanmeldung. Siehe dazu die Tabelle im Anhang 37 Titel I ZK-DVO bzw. Tabelle im Anhang I zur ZollAnm-V 2005.

Die nachstehende Tabelle enthält die gängigsten Nachrichtenarten für Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren im Informatikverfahren:

Daten der Zollanmeldung

Nachricht/ZL-Typ	A	B	C	D	E(d)	E(s)	F
IM 500	Anm/Einfuhr	-		J	J		
IM 526 + IM 510	76 (1) b	-		J	J		
IM 511 + IM 529	76 (1) c	-		J	J		
IM 525	Anm/ZL	J	-	J		J	J

J = JA (Zollanmeldung möglich)

3.2.1.3. Ordnungsbegriff und Kennnummer des Lagers

In der Zollanmeldung sind die Bewilligungsnummer (Dokumentenartencode "C600" + e-zoll Ordnungsbegriff im Feld 44 bzw. in der Datengruppe "Documents/Certificates" (Dokumente/Unterlagen/Bescheinigungen) sowie die Kennnummer des konkreten Lagerortes (im Feld 49 bzw. im Datenelement "Warehouse coded" (Bezeichnung des Lagers)) anzugeben.

3.2.1.4. Anmelder

Die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren muss bei privaten Zolllagern vom Lagerhalter, der zugleich Einlagerer ist, oder für dessen Rechnung abgegeben werden, da die Inanspruchnahme des Zolllagerverfahrens Pflichten begründet (Art. 64 Abs. 2 ZK).

Bei öffentlichen Zolllagern muss die Zollanmeldung vom Einlagerer oder für dessen Rechnung abgegeben werden.

3.2.1.5. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren ist bei einer der in der Bewilligung festgelegten Zollstellen für die Überführung in das Verfahren abzugeben.

3.2.1.6. Handelspolitische Maßnahmen

Handelspolitische Maßnahmen sind anlässlich der Überführung in das Zolllagerverfahren nur anzuwenden, wenn sich diese Maßnahmen auf die Verbringung in das Zollgebiet beziehen.

3.2.1.7. Verbote und Beschränkungen

Bei der Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zolllagerverfahren sind die jeweiligen Vorschriften bezüglich Verbote und Beschränkungen, soweit sich diese auch auf das Zolllagerverfahren beziehen, zu beachten.

3.2.1.8. Umbuchung Verwahrungslager/Zolllager

Bei kombinierten Verwahrungs-/Zolllagern können die im Verwahrungslager gelagerten Waren ohne physische Lagerbewegung von der vorübergehenden Verwahrung in das Zolllagerverfahren übergeführt werden. Für die Überführung in das Zolllagerverfahren ist jedoch eine Zollanmeldung erforderlich. Mit der Überlassung der Waren zum Zolllagerverfahren hat der Lagerhalter eine Umbuchung in den Bestandsaufzeichnungen vorzunehmen.

3.2.1.9. Beförderung

Die Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum bewilligten Zolllager kann mit der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren durchgeführt werden (Art. 512 Abs. 2 ZK-DVO).

3.2.1.10. Umlagerung

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung zugelassenen Lagerorten (Umlagerung), kann ohne Verfahrenswechsel erfolgen (Art. 512 Abs. 1 ZK-DVO). Aus den Bestandsaufzeichnungen müssen der Standort der Lagerwaren sowie der physische

Lagerbestand an jedem Lagerort aber jederzeit ersichtlich sein, was eine Umbuchung erforderlich macht.

3.2.1.11. Befristeter Lagerort (Sonderlagerung)

Sofern ein unerwartet plötzlicher Lagerbedarf außerhalb eines bewilligten Zolllagers des Typs A oder C, oder außerhalb der Lagereinrichtung bei Zolllagern des Typs E(s) besteht (zB aufgrund der Sperrigkeit der Waren, kurzfristige Unterkapazitäten, usw.), kann ein befristeter Lagerort (Sonderlagerung) bewilligt werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ein befristeter Lagerort ist ausschließlich zur Abdeckung eines unerwarteten oder vorübergehenden, jedenfalls aber nicht regelmäßigen Bedarfs an einer Außenlagerung zu bewilligen. Insbesondere eine längerfristige Unterkapazität des bewilligten Zolllagers ist keine ausreichende Begründung für eine regelmäßige Sonderlagerung. In diesen Fällen ist die Lagerkapazität des Zolllagers zu erweitern, oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen - ein anderer Zolllagertyp zu wählen.
- Die Beförderung der Lagerwaren vom Amtsplatz oder vom zugelassenen Warenort zum Ort der befristeten Lagerung erfolgt gemäß Art. 512 ZK-DVO formlos.
- Die Sonderlagerung kann nur im Rahmen des Zolllagerverfahrens, nicht aber im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung erfolgen.

3.2.1.11.1. Antrag

Der Antrag auf befristeten Lagerort ist in der Zollanmeldung zur Überführung in das Zolllagerverfahren mit Verfahrenscode "7100 **710**" zu stellen. Die Bewilligung erfolgt mit der Überlassung zum Zolllagerverfahren.

Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren hat die Begründung des Antrages jedenfalls auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um die systematische Umgehung von Einlagerungen ins Zolllager zu vermeiden. Weiters ist die vorgeschlagene Nämlichkeitfesthaltung sowie die beantragte Beendigungsfrist auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

3.2.1.11.2. Frist

Die maximale Frist für eine Sonderlagerung beträgt 6 Monate. Die Frist kann in begründeten Fällen im konzeptiven Wege verlängert werden. Bei wiederholten Anträgen auf Fristverlängerung ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Zolllagerbewilligung den Bedürfnissen des Lagerhalters noch entspricht.

3.2.1.11.3. Überwachung

An befristeten Lagerorten gelagerte Waren sind in den Lagerbestandsaufzeichnungen zu erfassen und mit "BL" zu kennzeichnen. Sonderlagerungen sind im Hinblick auf ihre Angemessenheit und Häufigkeit durch entsprechende Auswertungen zu überwachen.

3.2.1.12. Anschlusslagerung

Die Überführung in das Zolllagerverfahren im Rahmen einer Anschlusslagerung (Beförderung von einem Bewilligungsinhaber zu einem anderen gemäß Art. 513 ZK-DVO) erfolgt im Anschreibeverfahren. Die näheren Förmlichkeiten sind in den Bewilligungen geregelt. Das Verfahren beschränkt sich im Anwendungsgebiet auf die Typen D und E(d).

3.2.1.13. Waren aus der aktiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung

Sollen Waren aus einer aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung in das Zolllagerverfahren überführt werden, so ist im Feld 44 der Zollanmeldung der entsprechende Informationscode (siehe e-zoll Codeliste) aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn aus den Vorpapieren der Einlagerung hervorgeht, dass bestimmte Waren besonderen handelspolitischen Maßnahmen unterliegen. Die Vermerke müssen fixer Bestandteil der Aufzeichnungen sein und begleiten die Waren in Form gleichartiger Vermerke in den weiteren Zollpapieren und Zollverfahren.

3.2.2. Beendigung des Zolllagerverfahrens

3.2.2.1. Zollanmeldung

Das Zolllagerverfahren endet, wenn die Einfuhrwaren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten. Wird das Zolllagerverfahren durch ein Zollverfahren beendet, ist eine Zollanmeldung erforderlich. Die besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen richten sich nach dem konkreten Zollverfahren. Hinsichtlich Form und Umfang der Zollanmeldung sind die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinien Zollanmeldung allgemein, ZK-0610, sowie Zollanmeldung im Informatikverfahren, ZK-0612, zu beachten.

Unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen (Carnet TIR, Carnet ATA) ist die Zollanmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens an zugelassenen Warenorten im Informatikverfahren abzugeben. An den Amtsplätzen der Zollämter können Zollanmeldungen mit Ausnahme der Wiederausfuhr (ECS zwingend) bis auf weiteres noch schriftlich mittels Einheitspapier (Lager-Nr. Za 58) abgegeben werden. Mündliche Zollanmeldungen sowie Zollanmeldungen durch andere Form der Willensäußerung sind im Rahmen der Beendigung des Zolllagerverfahrens ausgeschlossen.

3.2.2.2. Zollstellen

Die Zollanmeldung zur Beendigung des Zolllagerverfahrens ist bei einer der in der Bewilligung festgelegten Zollstellen für die Beendigung des Verfahrens abzugeben.

3.2.2.3. Handelspolitische Maßnahmen

Die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen richtet sich nach den für das Folgeverfahren geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für die Wiederausfuhr (AH-1110 Abschnitt 3.4.2.).

3.2.2.4. Wiederausfuhr

Wird das Zolllagerverfahren durch Wiederausfuhr beendet, ist eine Zollanmeldung erforderlich. Auf die Wiederausfuhr sind die Bestimmungen der Ausfuhr sinngemäß anzuwenden. Als Ausführer oder Anmelder muss dabei nicht zwangsläufig der Lagerhalter oder der Einlagerer auftreten.

Ein Eigentumsübergang an den Lagerwaren während des Zolllagerverfahrens ist unbeschadet des Verbots des Einzelhandelsverkaufs zulässig. Dem Einlagerer obliegt jedoch stets der Nachweis über die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens.

3.2.2.4.1. Beförderung zur Ausgangszollstelle

Erfolgt die Beförderung von Waren zur Ausgangszollstelle gemäß Art. 512 Abs. 3 ZK-DVO im Rahmen des Zolllagerverfahrens, ist das Verfahren erst beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben.

Unbeschadet der Möglichkeit der Beförderung zur Ausgangszollstelle im Rahmen des Verfahrens kann das Zolllagerverfahren durch Wiederausfuhr auch bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens in Verbindung mit der Überführung in ein externes Versandverfahren beendet werden (Art. 793b ZK-DVO).

3.2.2.4.2. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

Wurden im Zolllagerverfahren befindliche Waren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 anstatt 31), so entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 203 ZK iVm Art. 865 ZK-DVO.

Jedoch kann die Überwachungszollstelle in Anwendung des Art. 78 Abs. 3 ZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich

korrigieren, womit eine Zollschuld nach Art. 203 ZK wiederum nicht entstanden wäre (vgl. EuGH 14.01.2010, [C-430/08](#)):

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorgelegten Unterlagen feststellbar,
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor,
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Waren zwischenzeitlich als Rückwaren einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft wiedereingeführt worden sind.

Die Korrektur kann amtswegig oder auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der Zollanmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

3.2.2.5. Beendigung durch Versandverfahren

Liegt der Bestimmungsort der Lagerwaren nicht in einem Drittland oder an einer Ausgangsstelle, ist die Beendigung mittels Wiederausfuhranmeldung nicht zulässig, sondern ist das externe Versandverfahren zu wählen.

3.2.2.6. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Wird das Zolllagerfahren durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so gelten außer bei Zolllagern des Typs D und E(d) die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (Art. 214 Abs. 1 ZK). Bei der Ermittlung des Zollwertes sind neben den allgemeinen Vorschriften über die Zollwertermittlung (Art. 28 bis 36 ZK) die besonderen, für das Zolllagerfahren geltenden Vorschriften (Art. 112 Abs. 1 und 2 ZK) zu beachten.

Für Zolllager des Typs D und E(d) gilt hinsichtlich der Beendigung durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Art. 112 Abs. 3 ZK.

3.2.2.7. Beendigungsnachweis

Als Beendigungsnachweis des Zolllagerverfahrens dient der jeweilige Zollbeleg über die zollrechtliche Bestimmung, auf den in den Bestandsaufzeichnungen Bezug zu nehmen ist.

4. Überwachung

4.1. Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen

Verwahrungs- und Zolllager unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Die Überwachung erfolgt durch laufende Kontrolle der vierteljährlich vom Lagerhalter vorzulegenden Verzeichnisse der Lagerbestände sowie durch

- Anlasskontrollen (konkrete Anlassfälle),
- Kontrollen nach gesetzlichen oder fachlichen Vorgaben (Routinekontrollen),
- risikoorientierte Kontrollen einschließlich Stichprobenkontrollen,
- oder Schwerpunktcontrollen.

Wichtigste Routinekontrolle ist die Bestandsaufnahme, die jederzeit für alle oder für einen Teil der im Verwahrungs-/Zolllager gelagerten Waren angeordnet werden kann. Bestandsaufnahmen sind jedenfalls einmal jährlich unter Mitwirkung des Lagerhalters durchzuführen.

Teilprüfungen sind nur bei Lagern mit großen Lagerbeständen durchzuführen. Sie müssen repräsentativ sein und Rückschlüsse auf die gesamte Lagertätigkeit ermöglichen. Werden im Zuge der Teilprüfungen umfangreiche oder schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Teilprüfung jedenfalls auf eine Gesamtprüfung zu erweitern.

4.2. Prüfungskatalog Zolllager

Neben den im Abschnitt 4.1. genannten Grundsätzen dient die interne Arbeitsrichtlinie ZK-0981 (Prüfungskatalog Zolllager) den Überwachungszollstellen als Richtlinie für die Planung und Durchführung von Prüfungs- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung von Verwahrungs- und Zolllagern.

Die Dokumentation von Kontrollen und Kontrollergebnissen hat mittels Anwendung CONTROL unter Berücksichtigung der einschlägigen organisatorischen Vorgaben (Organisationshandbuch, CONTROL-Benutzerhandbuch) zu erfolgen.

5. Richtlinien für die automatisationsunterstützte Bestandsführung (DV-Schema)

5.1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien für die automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen (kurz: RL/DV) gelten gleichermaßen für Zoll- und Verwahrungslager. Die RL/DV ergänzen die allgemeinen Richtlinien für Bestandsaufzeichnungen (Abschnitt 1.5. und 1.13.4.) um Standards und DV-Schemata für automatisationsunterstützt geführte Aufzeichnungen.

Im Einzelfall zweckmäßige Abweichungen von den allgemeinen Standards können im Einvernehmen zwischen Antragsteller und bewilligungserteilender Zollstelle festgelegt werden.

Die RL/DV befassen sich nicht mit öffentlichen Zolllagern des Typs B (diese werden im Anwendungsgebiet nicht bewilligt) und nicht mit öffentlichen Zolllagern des Typs F (anstelle der Bestandsaufzeichnungen treten hier zollamtliche Aufzeichnungen).

Die RL/DV sind keine verbindlichen Vorschriften, sondern leiten die technischen Aspekte und Prozesse für die Bestandsführung aus den einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften ab und stellen die Mindestanforderungen als Standards dar. Die Standards leiten sich aus den Art. 515 und 516 ZK-DVO und aus den für die jeweiligen Lagertypen geltenden besonderen Vorschriften ab.

5.2. Zielsetzung

Die mit den RL/DV geschaffenen Standards

- unterstützen die einheitliche Rechtsanwendung,
- dienen den Systemerstellern als Orientierungshilfe bei der Programmierung,
- bieten den Systemanwendern Rechtssicherheit hinsichtlich Form und Vollständigkeit der Bestandsführung,
- und liefern den Überwachungszollstellen Anhaltspunkte über die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die Bestandsaufzeichnungen.

Wesentliche Zielsetzung der RL/DV ist zudem die Gewährleistung von Transparenz und Datensicherheit bei der Dokumentation von Lagerbewegungen und Lagerbehandlungen.

5.3. Grundsätze

5.3.1. Automatisationsunterstützte Bestandsführung

Für die Betreibung von Verwahrungs- und Zolllagern ist die automatisationsunterstützte Führung von Bestandsaufzeichnungen der Grundsatz. Manuelle Bestandsaufzeichnungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der bewilligungserteilenden Zollstelle und sind nur bei überschaubaren Lagerbewegungen zuzulassen.

5.3.2. Schnittstelle Zollanmeldung-Bestandsaufzeichnung

Zwischen den im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren bzw. zur Beendigung des Zolllagerverfahrens und den automatisationsunterstützt geführten Bestandsaufzeichnungen ist eine Schnittstelle einzurichten.

5.3.3. Summarische Anmeldungen

Sind Waren vor ihrer Gestellung in einem Versandverfahren befördert worden, so stellt das für die Bestimmungsstelle bestimmte Exemplar des Versandscheins die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung dar. Diese gesetzliche Fiktion hat zur Folge, dass summarische Anmeldungen für die vorübergehende Verwahrung nicht über das e-zoll-System übermittelt werden müssen und daher auch keine Schnittstelle zwischen der summarischen Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung und den Bestandsaufzeichnungen herstellbar ist.

5.3.4. Einzelverwahrung-Verwahrungslager

Für die Dauer der Einzelverwahrung (Abschnitt 1.13.3.1.) besteht keine Verpflichtung, die in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren in einem Bestandsaufzeichnungsprogramm zu erfassen. Die Verpflichtung besteht erst dann, wenn die Waren in das Verwahrungs- bzw. Zolllager aufzunehmen sind, dh. spätestens nach Ablauf der Einzelverwahrungsfrist und sofern die Waren keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden. Die Gesamtverwahrungsfrist (Einzelverwahrung und Lagerung im Verwahrungslager) darf 20 Kalendertage nicht überschreiten.

Aufzeichnungen über die Einzelverwahrung an zugelassenen Warenorten können aber auch im Rahmen des Bestandsaufzeichnungsprogrammes für bewilligte Verwahrungs-/Zolllager erfolgen.

5.3.5. Zollanmeldung

Zollanmeldungen zum Zolllagerverfahren sind an zugelassenen Warenorten ausschließlich im Informatikverfahren (e-zoll) abzugeben. Papiergestützte Zollanmeldungen sind nur an den Amtsplätzen der Zollämter zulässig. Zu den im Anwendungsgebiet möglichen Arten der Zollanmeldung und zu den jeweiligen Datenanforderungen siehe die Tabelle im Abschnitt 3.2.1.2.

5.3.6. Datensicherheit und Wartung

Die Anforderungen an die Datensicherheit der verwendeten Programme dienen den Zollbehörden und den Lagerhaltern gleichermaßen, zumal bei fehlender oder mangelnder Datensicherheit regelmäßig zusätzliche Nachweise über die Richtigkeit der Transaktionen verlangt werden müssen. Daher sind Datensicherheit, Systemaktualität, Systemanpassung (im Falle erkannter Fehler, neuer Rechtssituationen usw.) und Wartungstätigkeit integrierte Bestandteile der automatisierten Bestandsführung.

5.4. Definitionen

5.4.1. DV-Schema

Ein nach den RL/DV erstelltes und formell abgenommenes Softwareprogramm, das die Erfordernisse eines Lagerhalters abdeckt. Die Grundlage für das System stellen die zollgesetzlichen Bestimmungen dar, einschließlich der Überwachungspflicht durch die Zollbehörden.

5.4.2. Systemersteller

Jeder Softwareentwickler, der ein DV-Schema für einen Lagerhalter erstellt. Systemersteller können Softwarehäuser, aber auch Lagerhalter sein. Wesentlich sind Kenntnisse auf dem EDV- und Zollsektor. Es ist daher möglich, dass Systemersteller und Systemanwender identisch sind.

5.4.3. Systemanwender

Lagerhalter eines Verwahrungs- und/oder Zolllagers, der auf der Grundlage eines Zolllagerbetriebes abgeschlossenen Servicevertrages mit dem Systemersteller eine Bewilligung für die Betreibung eines Verwahrungs- und/oder Zolllagers erhalten hat und im Rahmen dieser Bewilligung tätig ist.

5.5. Standards

5.5.1. Sendungslager

Für Zolllager des Typs A und C und E(s) sowie für Verwahrungslager sind sendungsbezogene Bestandsaufzeichnungen die Norm. Artikelbezogene Bestandsaufzeichnungen sind für diese Lagertypen zwar nicht ausgeschlossen, gehen aber über die erforderlichen Mindeststandards hinaus. Für Sendungslager ist ein genormtes DV-Schema erforderlich.

Hinsichtlich der Bestandsführung sind Verwahrungs- und Zolllager identisch. Somit ist bei kombinierten Verwahrungs- und Zolllagern nur eine Bestandsaufzeichnung zu führen, deren Unterscheidung lediglich über das Leitzeichen erfolgt. Jeder Eingang ist in einer Lagerbestandsaufzeichnung zu buchen, ebenso die entsprechenden Warenbewegungen, Veränderungen und Behandlungen. Nach dem Eingang und nach jeder Warenbewegung bzw. Veränderung ist automatisch ein Bestand über die restlichen bzw. verbleibenden Waren zu ermitteln. Die Lagerbestandsaufzeichnung eines Einganges ist erschöpft bzw. als beendet anzusehen, wenn der entsprechend ermittelte Bestand erstmals Null ergibt.

Abschnitt 5.7. Anlage 1 bis 6 enthält Musterbeispiele für sendungsbezogene Lagerbestandsaufzeichnungen sowie für die Lagerbestandsliste.

5.5.2. Artikellager

Für Zolllager des Typs D und E(d) sind artikelbezogene Bestandsaufzeichnungen die Norm. Ein genormtes DV-Schema ist nicht erforderlich, jedoch ist eine Darstellung des DV-Ablaufes einschließlich der Sicherungsmaßnahmen mit dem Bewilligungsantrag vorzulegen. Der Informationsgehalt der Lagerbestandsaufzeichnung und der Lagerbestandsliste (Artikel) hat den Musterbeispielen für Zolllager Typ D und E(d) siehe Abschnitt 5.7. Anlage 7 und 8 zu entsprechen.

Der Datenumfang unterscheidet sich von den sendungsbezogenen Bestandsaufzeichnungen wie folgt:

- es erfolgt keine Datenübernahme aus dem Vorpapier und somit keine Vergabe einer Lagernummer, maßgeblich ist die jeweilige CRN, sowohl ein- als auch ausgangsseitig; die CRN dient auch als Vorverbuchung für das anschließende Zollverfahren;
- die Bestandsaufzeichnungen orientieren sich an der Artikelnummer der einzulagernden Ware;

- ein Bestand über die restlichen bzw. verbleibenden Waren muss jederzeit festgestellt werden können; es ist jedoch nicht erforderlich, den Bestand nach jeder Warenbewegung bzw. Veränderung abzubilden; es ist ausreichend, den Bestand einmalig artikelbezogen anzuführen.

5.5.3. Programmfreigabe

Softwareprogramme für die Führung von Bestandsaufzeichnungen sowie Versionsänderungen, soweit diese die Buchungs- und Rechenlogik betreffen, sind vor ihrem Einsatz dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zur Prüfung und Abnahme vorzulegen. Nach positivem Ergebnis einer abschließenden formellen Prüfung erfolgt eine generelle Freigabe in Form einer Mitteilung an den Systemersteller. Freigegebene Programme können im Anwendungsgebiet ohne neuerliche Programmprüfung anlässlich der Erteilung von Bewilligungen für Verwahrungs-/Zolllager anerkannt werden. Der Systemersteller ist hinsichtlich des EDV-Programms unmittelbarer Ansprechpartner und Auskunftsberichtigter gegenüber der Verwaltung.

Die jeweils freigegebenen Versionen sind im Zuge der Antragstellung bzw. Bewilligungserteilung beim Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu erfragen.

Verantwortlicher gegenüber der Zollbehörde für den Verfahrensablauf ist der Systemanwender, nicht der Systemersteller. Der Lagerhalter hat die aus der Betreibung des Verwahrungs- und/oder Zolllagers entstehenden Rechtsfolgen zu tragen. Auch bei generell begutachteten Programmen ist somit der Bewilligungsinhaber für die Richtigkeit der Bestandsaufzeichnungen und der Einlagerer für die Richtigkeit der Zollanmeldungen verantwortlich.

5.5.4. Aufgaben der EDV

Die EDV dient zur Datenerfassung und Datensicherung. Daten werden vom System bei der Erfassung menügesteuert verlangt (Eingabemasken), weiterverarbeitet, überwacht und unveränderbar gesichert. Überwacht wird auch die Identifikation der Zugangsberechtigten. Die Datensicherung in der vorgegebenen Weise ist ein wesentlicher Bestandteil des DV-Schemas.

5.5.5. Programm

Jedes Programm hat einen Programmnamen und eine Versionsnummer zu tragen. Programmname und Versionsnummer sind im Hauptbildschirm oder zumindest in einer vom Hauptbildschirm direkt aufrufbaren Maske sichtbar zu machen.

5.5.5.1. Daten

Daten, die in Form einer Datei (zB e-mail, Datenträger) zur Verfügung gestellt werden, sind in einem der Behörde zugängigen und auswertbaren EDV-Format (zB Excel-Tabellen) zur Verfügung zu stellen. In begründeten Sonderfällen können die Daten auch in einem ASCII Format (CSV oder Felder fixer Länge) übergeben werden.

5.5.5.2. Archivierung

Die Datenarchivierung muss der Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren entsprechen ([§ 131 Abs. 3 BAO](#) und [§ 132 BAO](#)). Die zum Einsatz gekommene Versionsnummer muss ebenso wie alle nötigen Daten historisch gespeichert werden. Die Archivierung muss garantieren, dass im Zuge einer Reorganisation der Daten sämtliche seinerzeit verwendeten Tabellen wieder mit den entsprechenden Daten so zur Verfügung stehen, dass diese EDV-mäßig nachvollzogen werden können.

5.5.6. Programmdokumentation

5.5.6.1. Handbuch für Systemanwender

Dem Systemanwender ist vom Systemersteller ein Handbuch, eine Dokumentation oÄ zur Verfügung zu stellen, die dem Anwender die sachgerechte Bedienung des Programms erläutert, ihm im Falle unsachgemäßer Bedienung auftretende Fehlermeldungen erklärt und eine Behebung der entstandenen Fehler ermöglicht. Die für die Eingabe von Testdaten erforderlichen Schritte müssen angegeben sein. Auch ein Hinweis, dass im Programm keine Änderungen von Systemeinstellungen durch den Anwender zugelassen sind, hat zu erfolgen. Änderungen gegenüber Vorversionen, die Auswirkungen auf die Art der Dateneingabe haben, sind anlässlich der Einspielung der neuen Version gesondert hervorzuheben.

5.5.6.2. Verfügbarkeit der Dokumentationen

Beim Systemersteller muss die Programmdokumentation bzw. das Handbuch für Systemanwender ebenso lange wie die damit erstellten Daten bzw. Programme selbst aufbewahrt werden. Beim Systemanwender muss die Programmdokumentation bzw. das Handbuch für Systemanwender ebenso lange wie die damit erstellten Daten aufbewahrt werden.

5.5.7. Einlagerung

Bei kombinierten Verwahrungs-/Zolllagern ist vor Ablauf der 20-tägigen Gesamtverwahrungsfrist, bei reinen Zolllagern spätestens nach Ablauf der Frist für die

Einzelverwahrung eine Anmeldung im Informatikverfahren (e-zoll) bzw. – auf den Amtsplätzen – eine schriftliche Zollanmeldung zum Zolllagerverfahren abzugeben.

Die von der Zollanmeldung erfassten Waren sind als Eingang in der Lagerbestandsaufzeichnung anzuführen und in der Spalte "Erledigung" mit Verfahrenscode "71xx 000" (bei Sonderlagerung 71xx 710") und vergebener CRN als Eingang ins Zolllager zu kennzeichnen. Anschließend ist automatisch ein Bestand zu ermitteln.

Wenn Teilpositionen einer im Verwahrungslager erfassten Sendung vor Ablauf der Gesamtverwahrungsfrist in das Zolllager umgebucht werden sollen, ist für diesen Teil eine neue Lagernummer zu vergeben. Vorverbuchung der Anmeldung zum Zolllagerverfahren ist in diesem Fall die im Verwahrungslager vergebene Lagernummer.

5.5.7.1. Erfassung von Versandscheindaten

Grundsätzlich hat die Anzahl der einzelnen Positionen bzw. die Summe der einzelnen Positionsdaten (Anzahl der Packstücke und der Rohmasse) in der Lagerbestandsaufzeichnung mit jenen im Vorpapier angegebenen Positionen überein zu stimmen.

Es können sich jedoch – vor allem bei NCTS-Dokumenten – Abweichungen ergeben. Folgende Varianten führen daher zu keiner eigenen Position in den Lagerbestandsaufzeichnungen:

- Werden in einer Positionsdatenzeile Packstücke mit einer Rohmasse von Null angegeben, erfolgt die Erfassung bei der übergeordneten (Lagerbestands-) Position; dies gilt ebenso im umgekehrten Fall – also bei Null Packstücken mit einer Rohmasse; bei Abbuchungen wird die Anzahl bei der entsprechenden Datenzeile abgebucht, die Rohmasse bei der übergeordneten Positionsdatenzeile.
- Sofern im Vorpapier die Anzahl der Packstücke und der Rohmasse einer Positionsdatenzeile gleich Null ist, dienen diese Angaben ausschließlich als Kommentarzeile einer Position in den Lagerbestandsaufzeichnungen.

5.5.7.2. Tätigkeiten im Zolllager

Für folgende Tätigkeiten im Zolllager (Korrektur auch im Verwahrungslager) sind EDV-mäßige Aufzeichnungen zu führen und entsprechende Bestände daraus automatisch zu ermitteln:

5.5.7.2.1. Lagerbehandlung

Nichtgemeinschaftswaren können ausschließlich im Zolllager behandelt (auch übliche Behandlungen sind davon erfasst) werden. Sollen also Waren, die sich im Verwahrungslager befinden, lagerbehandelt werden, so hat diesbezüglich vorher eine Umbuchung zu erfolgen. Wenn Teile einer sich im Verwahrungslager befindenden Ware lagerbehandelt werden sollen, ist dafür ebenso eine Anmeldung zum Zolllagerverfahren abzugeben und in diesem Fall eine neue Lagernummer zu vergeben. Die erhaltene CRN dient jeweils als Erledigung für die umgebuchte Ware und ist zugleich die Vorverbuchung für die neue Lagernummer. Eine Neuerfassung mit Lagernummer erübrigt sich, wenn sich die Sendung bereits im Zolllager befindet. Der Tag der Behandlung und der Umfang sind in der Lageraufzeichnung wie ein Eingang anzuführen und als Lagerbehandlung ("LB") zu kennzeichnen. Der anschließend darüber automatisch zu ermittelnde Bestand bleibt davon unberührt; das bedeutet, dass die Lagerbehandlungen grundsätzlich bestandsneutrale Auswirkungen haben.

5.5.7.2.2. Vorübergehendes Entfernen

Nichtgemeinschaftswaren können mit Bewilligung aus dem Zolllager vorübergehend entfernt werden, wobei bei der zugehörigen Lagerbestandsaufzeichnung ausschließlich der Tag der Entnahme und die Geschäftszahl der Bewilligung anzuführen sind.

Der automatisch ermittelte Bestand bleibt davon unberührt; dafür sind in der Spalte "Erledigung" zusätzlich die von der vorübergehenden Entfernung betroffenen Bestände (Waren) anzuführen. Die Rückgabe der entfernten Waren in das Zolllager hat wie ein Eingang zu erfolgen, wobei der unmittelbar darüber automatisch ermittelte Bestand unverändert (da die Entnahme ebenfalls bestandsneutral war) bleibt. Die Frist für ein vorübergehendes Entfernen beträgt maximal 3 Monate.

5.5.7.2.3. Korrektur

Nachträgliche Korrekturen können auch ohne Befassung der jeweiligen Überwachungszollstelle durchgeführt werden. Die korrigierten Inhalte sind in der Lagerbestandsaufzeichnung wie ein Eingang zu buchen und als solche ("KO") zu kennzeichnen. In der Spalte "Erledigung" sind die näheren Angaben und Gründe zur Korrektur anzuführen. Der anschließend automatisch ermittelte Bestand bleibt, wenn die Korrektur keine mengenmäßige Auswirkung hat, unverändert. Ansonsten wird der anschließend automatisch ermittelte Bestand entsprechend der mengenmäßigen Korrektur in der Lagerbestandsaufzeichnung ausgewiesen.

5.5.7.2.4. Befristeter Lagerort

Sofern vom bewilligenden Zollamt ein Lager teil nur temporär (zeitlich begrenzt) zugelassen ist, ist dies in der Lagerbestandsaufzeichnung ganz normal als Eingang unter einer eigenen Lagernummer zu erfassen und in der Spalte "Erledigung" als Befristeter Lagerort ("BL") zu bezeichnen. Der Antrag dafür wird mit der Zollanmeldung (Überführung ins Zolllagerverfahren, Verfahrenscode "7100 710") gestellt, die Bewilligung erfolgt mit der Überlassung zum Zolllagerverfahren. Weiters sind in dieser Spalte der Lagerort selbst, die Befristung (maximal 6 Monate), gegebenenfalls die Bewilligungszahl bei Fristverlängerung und die getroffene Nämlichkeit anzuführen. Der anschließend darüber automatisch ermittelte Bestand hat ebenfalls in der Spalte "Erledigung" zusätzlich dieselben Punkte ("BL", Bewilligungszahl, Lagerort, Befristung und Nämlichkeit) zu enthalten.

5.5.7.3. Verbringung von Gemeinschaftswaren

Aus logistischen und wirtschaftlichen Gründen können in das Verwahrungs- bzw. Zolllager neben Nichtgemeinschaftswaren auch Gemeinschaftswaren verbracht werden. Sofern in der Bewilligung festgelegt wurde, dass auch Gemeinschaftswaren in den Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen, sind diese mit dem Leitzeichen "GW" zu kennzeichnen. Ebenso ist darüber anschließend ein Bestand automatisch zu ermitteln.

5.5.8. Auslagerung

Erfolgt die Auslagerung (Verbringung aus dem Verwahrungslager bzw. Beendigung des Zolllagerverfahrens) mittels einer schriftlichen (zB Amtsplatz, Carnet-TIR, Carnet-ATA) oder im Informatikverfahren abgegebenen Zollanmeldung, dient der Verfahrenscode und die für die jeweilige Anmeldung vergebene CRN als Erledigungsnachweis der Auslagerung.

Für sonstige Auslagerungen (zB aktenmäßige Erledigungen von Fehlmengen) dienen die jeweils von der Zollbehörde bekannt gegebenen Geschäftszahlen als Erledigungszahl und Nachweis der Auslagerung.

Die Auslagerung von nicht im Zolllagerverfahren befindlichen Waren in den Bestandsaufzeichnungen (zB Gemeinschaftswaren, Waren in aktiver Veredelung) erfolgt ohne entsprechenden Verfahrenscode bzw. ohne Erledigungszahl.

5.5.8.1. Auslagerungsscheine

Auslagerungsscheine sind grundsätzlich nicht erforderlich. Bei öffentlichen Zolllagern kann jedoch zur Absicherung des Lagerhalters und um die ordnungsgemäße Auslagerung durch Dritte zu gewährleisten, die Erstellung von Auslagerungsscheinen festgelegt und dementsprechend im DV-Schema hinterlegt werden.

5.6. Belege und Evidenz

Neben den normierten Bestandsaufzeichnungen für das Verwahrungs-/Zolllager sind grundsätzlich keine weiteren Aufzeichnungen, Statistiken oder Belege erforderlich.

5.6.1. Belegsammlung, Lageraufzeichnung

Die Aufzeichnungen haben bei Verwahrungslagern und Zolllagern der Typen A, C, D und E den im Abschnitt 5.7. Anlagen 1 bis 8 normierten Musteraufzeichnungen bzw. Musterbestandslisten zu entsprechen.

Wird auch die Einzelverwahrung über das Programm erfasst, haben die Aufzeichnungen den im Abschnitt 5.7. Anlagen 9 und 10 normierten Musteraufzeichnungen und Musterbestandslisten zu entsprechen.

Sämtliche Warenbewegungen bzw. Veränderungen im Verwahrungs- bzw. Zolllager sind in einer einzigen (gemeinsamen) Aufzeichnung = Lagerbestandsaufzeichnung zu erstellen. Bei Zolllager Typ A, C und E(s) ist nach Erledigung aller Subpositionen einer Lagerbestandsaufzeichnung – dh. wenn der automatisch zuletzt ermittelte Bestand Null ist – die Lagerbestandsaufzeichnung einschließlich der Erledigungsvermerke auszudrucken und chronologisch abzulegen.

Die Lagerbestandsliste ist ein Ausdruck aller zu einem bestimmten Zeitpunkt offenen Posten und muss jederzeit ausgedruckt werden können. Sie ergibt sich aus der Summe aller Lageraufzeichnungen, deren jeweiliger (einzelner) Bestand nicht Null ist. Die Bestandsliste ist der Überwachungszollstelle vierteljährlich vorzulegen, wobei in Absprache mit der Überwachungszollstelle dies auch mittels eines EDV-Datenträgers oder per e-mail erfolgen kann.

5.6.2. Evidenz

5.6.2.1. Lagernummer

Struktur der Lagernummer bei Zolllager Typ A, C und E(s) sowie Verwahrungslager

a.	b.	c.
TTMMJJ	AB	123456

- Datum der Einlagerung Verwahrungslager bzw. der Einlagerung Zolllager
- Leitzeichen (zweistellig)
 - VL – Verwahrungslager

- ZL – Zolllager
 - GW – Gemeinschaftsware
- c. die laufende sechsstellige Nummer besteht aus einem Nummernkreis; sie ist für sämtliche durch die jeweiligen Leitzeichen dargestellte Anwendungsbereiche bestimmt, beginnt jährlich mit 1 und wird das ganze Jahr durchnummeriert

5.6.2.1.1. Angaben in den Bestandsaufzeichnungen

Einlagerung Verwahrungslager

- Lagernummer mit Anführung der Verwahrungsfrist

Einlagerung Zolllager

- Verfahrenscode mit Datum und CRN sowie Lagernummer

Benutzung Zolllager (Gemeinschaftswaren, aktive Veredelung, Umwandlung)

- ausschließlich Angabe der Lagernummer

5.6.2.1.2. Erklärung zu den spaltenweisen Vermerken

Buchung

- Buchungsnummer des Lagerhalters

Zusatz

- E – Eingang
- B – Bestand
- A – Ausgang
- LB – Lagerbehandlung
- VE – Vorübergehendes Entfernen
- KO – Korrektur

Erledigung

- anzugeben sind grundsätzlich die Codes des Zollverfahrens sowie dessen CRN;
- bei Lagerbehandlungen gegebenenfalls die Geschäftszahl der Bewilligung;

- bei vorübergehender Entfernung die Geschäftszahl der Bewilligung und im Bestand die entfernte Menge;
- bei Korrekturen die erforderliche Begründung bzw. Feststellung;
- bei einem befristeten Lagerort die CRN, der Lagerort, die Frist sowie die Nämlichkeit.

Summe aller Positionen bei der Einlagerung

- anzugeben ist der Bestand der erstmaligen Einlagerung ohne dabei sämtliche Datenzeilen einer Position anzuführen.

5.6.2.2. Registernummer (Einzelverwahrung)

Struktur der Registernummer bei Einzelverwahrung

<i>a.</i>	<i>b.</i>	<i>c.</i>
TTMMJJ	EV	123456

- a. Datum der Gestellung
- b. Leitzeichen EV
- c. die laufende sechsstellige Nummer besteht aus einem eigenen Nummernkreis; sie beginnt jährlich mit 1 und wird das ganze Jahr durchnummeriert

5.6.2.2.1. Eingangsregister - Liste der Einzelverwahrungen am zugelassenen Warenort

Das Eingangsregister ist analog der Lagerbestandsaufzeichnung aufgebaut, die Liste der Einzelverwahrungen am zugelassenen Warenort entspricht der Lagerbestandsliste.

5.6.2.2.2. Beendigung der Einzelverwahrung

Die in Einzelverwahrung verwahrten Waren müssen spätestens am 4. Kalendertag nach der erfolgten Gestellung entweder körperlich in das Verwahrungslager verbracht und in den Bestandsaufzeichnungen mittels Lagernummer ("VL") erfasst werden, oder einem Zollverfahren oder einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden.

Autor: BMF
Version 6
Wien, 29. Juli 2011

Verwahrungs- und Zolllager Bestandsaufzeichnungen

**DV-Schema
Musterbeispiele**

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: CRN, CIM, IC, AWB

Einlagerung Verwahrungs Lager:

050406VL000001

Frist: 22.04.06

Einlagerung Zolllager:

7100 000 22.04. 06AT12345678901234

220406ZL000001

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung	
001	E	050406	1	12345XYZ	2 Krt. Schuhe	10 kg	
			2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
002	B	050406	1	12345XYZ	2 Krt. Schuhe	10 kg	
			2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
003	A	060406	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
			2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
004	E	220406	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
			2	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			3	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
005	B	220406	1	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			2	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
			3	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
006	A	230406	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
			2	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
			3	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
007	B	250406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
			2	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
			3	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	
Summe aller Positionen bei der Einlagerung		1	12345XYZ	2 Krt. Schuhe	10 kg		
		2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg		
		3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg		

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsinhaber

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: GEMEINSCHAFTSWARE

Benutzung Zolllager:

060406GW000002

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung
001	E	060406	1	12345XYZ	10 Bnd. Holz	2.150 kg
	B	060406	1	12345XYZ	10 Bnd. Holz	2.150 kg
002	A	310406	1	12345XYZ	10 Bnd. Holz	2.150 kg
	B	310406				0,00
Summe aller Positionen bei der Einlagerung			1	12345XYZ	10 Bnd. Holz	2.150 kg

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: CRN, CIM, IC, AWB

Einlagerung Verwahrungslager:

060406VL000003

Frist: 23.04.06

Einlagerung Zolllager:

7100 000 07.04. 06AT12345678901234

070406ZL000003

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung
001	E	060406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
	B	060406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
002	E	070406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
	B	070406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
003	VE	070406	1	12345XYZ	20 Krt. Bekleidung	20 kg
	B	070406	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
004		150506	1	12345XYZ	20 Krt. Bekleidung	20 kg
	B	150506	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg
Summe aller Positionen bei der Einlagerung			1		50 Krt. Bekleidung	50 kg

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: CRN, CIM, IC, AWB

Einlagerung Verwahrungsstätte:

070406VL000004

Frist: 24.04.06

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung	
001	E	070406	1	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			2	12345XYZ	30 Krt. Gläser	45 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			4	12345XYZ	2 Stk. Möbel	100 kg	
002	B	070406	1	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			2	12345XYZ	30 Krt. Gläser	45 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			4	12345XYZ	2 Stk. Möbel	100 kg	
	KO	080406	1	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			2	12345XYZ	30 Krt. Schuhe	45 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			4	12345XYZ	2 Stk. Möbel	100 kg	
Summe aller Positionen bei der Einlagerung			1	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
			2	12345XYZ	30 Krt. Gläser	45 kg	
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
			4	12345XYZ	2 Stk. Möbel	100 kg	

bei Besuch wurden anstelle von
Gläser Schuhe festgestellt

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsgeber

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: CRN, CIM, IC, AWB

Einlagerung Zolllager:

7100 710 07.04. 06AT12345678901234

070406ZL000005

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung
001	E	070406	1	12345XYZ	1 Stk. Maschine 20.000 kg	BL: GZ. 600000/12345/2006 Lagerort: Zollstraße 1 9999 Lagerhaus Frist: 07.10.06 Nämlichkeit: Nummer
B		070406	1	12345XYZ	1 Stk. Maschine 20.000 kg	BL: GZ. 600000/12345/2006 Lagerort: Zollstraße 1 9999 Lagerhaus Frist: 07.10.06 Nämlichkeit: Nummer
Summe aller Positionen bei der Einlagerung			1	12345XYZ	1 Stk. Maschine 20.000 kg	

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

EINLAGERER

Adresse Lagerort

LAGERBESTANDSLISTE

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Stand: 080406

Buchungsnummer	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware		Vermerke
050406VL000001	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg	
	2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
	3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
060406GW000002	1	12345XYZ	10 Bnd. Holz	2.150 kg	
070406ZL000003	1	12345XYZ	50 Krt. Bekleidung	50 kg	VE: 20 Krt. Bekleidung 20 kg
070406VL000004	1	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg	
	2	12345XYZ	30 Krt. Schuhe	45 kg	
	3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg	
	4	12345XYZ	2 Stk. Möbel	100 kg	
070406ZL000005	1	12345XYZ	1 Stk. Maschine	20.000 kg	BL: GZ. 600000/12345/2006 Lagerort: Zollstraße 1 9999 Lagerhaus Frist: 07.10.06 Nämlichkeit: Nummer

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

LAGERBESTANDSAUFEICHNUNG

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Zusatz	Artikelnummer	Mengeneinheit	Datum	CRN
E	898746305	300	270406	7100 000 06AT12345678901234
A		150	280406	4071 000 06AT12345678901234
A		100	290406	4071 000 06AT12345678901234
B	898746305	50	290406	
E	8987641066	1000	270406	7100 000 06AT12345678901234
E		1000	280406	7100 000 06AT12345678901234
B	8987641066	2000	290406	
E	89876420	500	280406	7100 000 06AT12345678901234
E		500	290406	T1 06AT12345678901234
B	89876420	0	290406	

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

LAGERBESTANDSLISTE

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Stand: 290406

Zusatz	Artikelnummer	Mengeneinheit	Datum	Vermerke
B	898746305	50	290406	
B	8987641066	2000	290406	

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsnehmer

VERWAHRER

Adresse Lagerort

EINGANGSREGISTER

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Vorverbuchung: CRN, CIM, IC, AWB

Einzelverwahrung:

120406EV000001

Frist: 15.04.06

Buchung	Zusatz	Datum	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Erledigung
001	E	120406	1	12345XYZ	2 Krt. Schuhe	10 kg
			2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg
002	A	120406	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg
003	A	130406	2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg
004	A	130406	1	12345XYZ	1 Krt. Schuhe	5 kg
	B	130406	3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg
Summe aller Positionen bei der Einlagerung			1	12345XYZ	2 Krt. Schuhe	10 kg
			2	12345XYZ	1 Krt. Werbemittel	5 kg
			3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg

LAGERHALTER

Adresse Bewilligungsgeber

VERWAHRER

Adresse Lagerort

LISTE DER EINZELVERWAHRUNGEN AM ZUGELASSENEN WARENORT

TIN Warenort = Lagerkennnummer

Stand: 140406

Buchungsnummer	Pos.	Zeichen/Nummer	Ware	Vermerke
120406EV000001	3	12345XYZ	5 Pal. Bekleidung	50 kg

6. Anlagen

6.1. Überblick Zolllagertypen

6.1.1. Öffentliche Zolllager

Typ A	Typ B	Typ F
Lagerhalter und Einlagerer können unterschiedliche Personen sein	Lagerhalter und Einlagerer sind im Regelfall unterschiedliche Personen	Zollbehörden betreiben das Lager
Verantwortung liegt beim Lagerhalter	Verantwortung liegt beim Einlagerer	
Lagerhalter führt Bestandsaufzeichnungen	Überwachungszollstelle bewahrt Zollanmeldungen an Stelle der Bestandsaufzeichnungen auf	Betreibende Zollbehörde führt zollamtliche Aufzeichnungen
Verschluss	Verschluss	Verschluss
Sendungslager	Sendungslager	Sendungslager
Bemessungsgrundlagen: Art. 214 Abs. 1 ZK	Bemessungsgrundlagen: Art. 214 Abs. 1 ZK	Bemessungsgrundlagen: Art. 214 Abs. 1 ZK

6.1.2. Private Zolllager

Typ C	Typ D	Typ E
Lagerhalter = Einlagerer	Lagerhalter = Einlagerer	Lagerhalter = Einlagerer
Lagerhalter/Einlagerer führt Bestandsaufzeichnungen	Lagerhalter/Einlagerer führt Bestandsaufzeichnungen	Lagerhalter/Einlagerer führt Bestandsaufzeichnungen
		Lagerung der Waren muss nicht an einem als Zolllager zugelassenen Ort erfolgen
	Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt im Anschreibeverfahren	E(d): Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt im Anschreibeverfahren
Verschluss	offen	offen
Sendungslager	Artikellager	Sendungs- oder Artikellager
Bemessungsgrundlagen: Art. 214 Abs. 1 ZK	Bemessungsgrundlagen: Art. 112 Abs. 3 ZK	Bemessungsgrundlagen: E(d): Art. 112 Abs. 3 ZK E(s): Art. 214 Abs. 1 ZK

6.2. Verzeichnis der für das Zolllagerverfahren maßgeblichen Anhänge

Anhang Nr.	Gegenstand	Verweis ZK-DVO
37	Merkblatt zum Einheitspapier	Art. 497 ZK-DVO Art. 505 ZK-DVO
67	Vordrucke für Anträge und Bewilligungen	Art. 497 ZK-DVO Art. 505 ZK-DVO
68	Förmlichkeiten der Beförderung	Art. 513 ZK-DVO
71	Informationsblatt INF 8	Art. 523 ZK-DVO
72	Liste der üblichen Behandlungen	Art. 531 ZK-DVO

6.3. Vorlagen und Formularverzeichnis

Name	Vorlage/Formular	Quelle
SET 116	Wirtsch. Verfahren – Zusatzblatt Zolllager	Zollstandardset
SET 121	Zolllager - Bewilligung	Zollstandardset
Za 220	Antrag auf Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung/ einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
Za 220-1	Antrag auf Bewilligung eines Zolllagers oder des Zollverfahrens bei einem Zolllager des Typs E - Zusatzblatt	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
Za 222	Merkblatt zum Bewilligungsantrag Zolllager	www.bmf.gv.at Formulardatenbank
Za 299	Merkblatt Zolllager - Zollsichere Einrichtung eines Zolllagers	www.bmf.gv.at Formulardatenbank